Anlage zur Einschätzungsverordnung

Inhal	tsverzeichnis	Seite
01	Haut	4
01.01	Hauterkrankungen	
02	Muskel- Skelett- u. Bindegewebssystem, Haltungs- u. Bew.apparat	6
02.01	Wirbelsäule	
02.02	Generalisierte Erkrankungen des Bewegungsapparates	8
02.03		
02.04		
02.05	Untere Extremitäten	
02.06 02.07	Obere ExtremitätenSchädel	
03	Psychische Störungen	18
03.01	Kognitive LeistungsstörungenEntwicklungsstörungen bis zum vollendeten 18.LJ	18
03.02	Demenzformen	19
03.04		
03.05		۷.
	posttraumatische Belastungsstörung PTSD (post traumatic stress disorder)	23 / 26
03.06	Affektive Störungen	27
03 07		28
03.08	Suchterkrankungen	
04	Nervensystem	
04.01	Cerebrale Lähmungen	31
04.02	Bulbärparalyse	31
04.03	,	32
04.04	Lähmungen der Hirnnerven	22
04.05		33 34
04.07	Neuromuskuläre Erkrankungen	34
04.08		35
04.09	Extrapyramidale Erkrankungen	35
04.10	Epilepsie	37
04.11	Chronisches Schmerzsyndrom	37
05	Herz und Kreislauf	
05.01	Hypertonie	
05.02	Herzmuskelerkrankungen	39
	Arterielles Gefäßsystem	
	Niere	
	Koronare HerzkrankheitVitien – Stenosen	
05.06 05.07		
05.07	Venöses und lymphatisches System	
	Atmungssystem	
06 06.01	Defekte nach Brüchen oder operativen Eingriffen am Brustkorb	4/ 17
	Folgezustände nach operativen Eingriffen an der Lunge	48
06.03	Bronchiektasien	48
	Asthma hronchiale hei Kindern u. lungendlichen his zum vollendeten 18 I. I	

06.05	Astrima bronchiale ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	
06.06	Chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD)	51
06.07	Interstitielle Lungenerkrankung, Alveolitis und Fibrosen	52
80.60	Primär pulmonale Hypertension	53
06.09	Lungentuberkulose	54
06.10	Cystische Fibrose	
06.11	Obstruktives Schlafapnoe-Syndrom (Osas)	
07	Verdauungssystem	
07.01	Mundhöhle	
07.02	Zähne, Kiefer und Gaumen	
07.03	Speiseröhre	59
07.04	Magen und Darm	
07.05	Leber	
07.06	Gallenblase und Gallengänge	
07.07	Bauchspeicheldrüse	
07.08		
08	Urogenitalsystem	
08.01	Ableitende Harnwege und Nieren	65
08.02	Männliche Geschlechtsorgane	66
08.03	Weibliche Geschlechtsorgane	
09	Endokrines System	
09.01	Schilddrüsenerkrankungen	
09.02	Diabetes mellitus	
09.03	Phenylketonurie	
09.04	Kleinwuchs	
09.05	Hypophysenerkrankungen (siehe 13)	70
09.06	Morbus Cushing	70
09.07	Diabetes insipidus	
10	Blut, blutbildende Organe und das Immunsystem	
10.01	Anämie	
10.02	Polyglobulie	
10.03	Leukopenien, Leukämien	71
10.04	Maligne Erkrankungen der Lymphknoten	72
10.05	Plasmozytom	73
10.06	Blutgerinnungsstörungen	
10.07	Milzverlust Immunddefekte	
10.08		
11	Augen und Augenanhangsgebilde	75
11.01	Augenlider, Tränenwege und Augenmuskel	75
11.02	Sehstörungen	76
12	Ohren und Gleichgewichtsorgane	
12.01	Ohrmuschel, Mittelohr	
	Hörorgan	79
12.03		
12.04		
12.05	Kehlkopf und Halstrachea	85
13	Malignome	86

01 Haut

Relevant sind Art, Ausdehnung, Lokalisation (funktionelle Beeinträchtigung an exponierten Stellen wie an Händen, Fußsohlen, Füßen, entstellende Wirkung im Gesicht), Rezidivquote, Rezidivneigung, Chronizität, Begleiterscheinungen (Jucken, Nässen, Brennen, unangenehme und abstoßende Gerüche) und die Notwendigkeit wiederholter stationärer Behandlungen.

Bei chronischer Verlaufsform mit stark schwankendem Leidensverlauf ist ein durchschnittlicher Grad der Behinderung anzusetzen. Außergewöhnliche psychoreaktive Belastungen sind zusätzlich zu berücksichtigen und nach Abschnitt 03 einzuschätzen.

Narben können durch Ausdehnung, Beschaffenheit (Verdünnung, Verhärtung, Narbenzüge), Lokalisation und Auswirkung bzw. Einwirkung auf ihre Umgebung zu funktionellen Beeinträchtigungen führen.

Bei flächenhaften Narben (z.B. nach Verbrennungen, Verätzungen) muss auch die Beeinträchtigung der Haut als Schutz-, Ausscheidungs- und Sinnesorgan berücksichtigt werden. Diese funktionellen Einschränkungen bestimmen die Höhe des Grades der Behinderung.

Bei Entstellungen ist zu berücksichtigen, dass sich auch seelische Konflikte ergeben können, diese sind nach Abschnitt 03 einzuschätzen.

Die Einschätzung maligner Hauterkrankungen erfolgt unter Abschnitt 13

01.01 Entzündliche, exanthematische, toxische, allergische, infektiöse, immunologische bzw. autoimmunologische, nicht entzündliche Erkrankungen und gutartige Neubildungen der Haut, sichtbarer Schleimhäute und der Hautanhangsgebilde;
Narben, Fehlbildungen und Pigmentstörungen.

01.01.01 Leichte Formen	10 %
-------------------------	------

Weitgehend begrenzt, bis zu zweimal im Jahr für wenige Wochen auftretend, therapeutisch gut beherrschbar

01.01.02 Mittelschwere, ausgedehnte Formen

20 - 40 %

20 - 30 %

Bei länger dauerndem Bestehen; weitgehend begrenzt, mit funktionellen Beeinträchtigungen, trotz adäquater Therapie protrahierter Verlauf, Rezidiv.

Atopisches Ekzem (Neurodermitis, endogenes Ekzem) bei länger dauerndem Bestehen **Rosazea, Rhinophym** stärkere Ausdehnung, entstellende Wirkung

Akne schweren Grades mit vereinzelter Abszess- und Fistelbildung und lokalisationsbedingten Beeinträchtigungen

40 %

Atopisches Ekzem (Neurodermitis, endogenes Ekzem) mit generalisierenden Hauterscheinungen, insbesondere Gesichtsbefall

01.01.03 Schwere, andauernd ausgedehnte Formen

50 - 80 %

Mit starken funktionellen Beeinträchtigungen; Therapiebedarf, Lokalisation an exponierten Stellen, Entstellung

Grad der Behinderung je nach Ausmaß und Schwere der Veränderungen

02 Muskel - Skelett - und Bindegewebssystem Haltungs- und Bewegungsapparat

Allgemeine einschätzungsrelevante Kriterien:

Beweglichkeit und Belastbarkeit - den allgemeinen Kriterien der Gelenksfunktionen, der Funktionen der Muskel, Sehen, Bänder und Gelenkskapsel sind gegenüber den alleinigen Messungen des Bewegungsradius eine stärkere Gewichtung zu geben. Entzündungsaktivität (Schmerzen, Schwellung).

Bei radiologischen Befunden ist die Korrelation mit der klinischen Symptomatik für die Einschätzung relevant.

Ausmaß der beteiligten Gelenke, Körperregionen und organische Folgebeteiligung.

02.01 Wirbelsäule

02.01.01	Funktionseinschränkungen geringen Grades	10 – 20 %
Akute Epis	oden selten (2-3 Mal im Jahr) und kurzdauernd (Tage)	

Mäßige radiologische Veränderungen

Im Intervall nur geringe Einschränkungen im Alltag und Arbeitsleben

Keine Dauertherapie erforderlich

02.01.02 Funktionseinschränkungen mittleren Grades

30 - 40 %

Rezidivierende Episoden (mehrmals pro Jahr) über Wochen andauernd maßgebliche radiologische Veränderungen

andauernder Therapiebedarf wie Heilgymnastik, physikalische Therapie, Analgetika Beispiel: Bandscheibenvorfall ohne Wurzelreizung (pseudoradikuläre Symptomatik)

30 %:

Rezidivierende Episoden (mehrmals pro Jahr) über Wochen andauernd, maßgebliche radiologische Veränderungen

andauernder Therapiebedarf wie Heilgymnastik, physikalische Therapie, Analgetika

40 %:

Rezidivierend und anhaltend, Dauerschmerzen eventuell episodische Verschlechterungen, maßgebliche radiologische und/oder morphologische Veränderungen

maßgebliche Einschränkungen im Alltag und Arbeitsleben

02.01.03 Funktionseinschränkungen schweren Grades

50 - 80%

50 %:

Maßgebliche radiologische und/oder morphologische Veränderungen

Maßgebliche Einschränkungen im Alltag und Arbeitsleben

60%

Chronischer Dauerschmerz mit episodischen Verschlechterungen

Einfache analgetische Therapie (NSAR) nicht mehr ausreichend

70 %

Therapieresistente Instabilitätssymptomatik bei fortgeschrittenen Stadien eines Wirbelgleitens, Spinalkanalstenose mit Claudicatio spinalis (kurze Wegstrecke),

schwere Skoliose mit erforderlicher Miederversorgung oder OP-Indikation

Postlaminektomie-Syndrom

8o %

Zusätzliche Beeinträchtigungen wie chronischer neurogener Dauerschmerz, Opioidindikation

Indikationen für invasive Therapieverfahren einschließlich Schmerzschrittmacher (SCS) und Schmerzpumpen, Periduralkatheter

Lähmungserscheinungen mit Gangstörungen

Versteifung über mindestens mehrer Segmente

02.02 Generalisierte Erkrankungen des Bewegungsapparates

Es ist die resultierende Gesamtfunktionseinschränkung bei entzündlich rheumatischen Systemerkrankungen, degenerative rheumatischen Erkrankungen und systemischen Erkrankungen der Muskulatur einzuschätzen.

Falls sie mit Lähmungserscheinungen einhergehen, sind sie entsprechend den funktionellen Defiziten nach Abschnitt 04. "Neuromuskuläre Erkrankungen" im Kapitel "Nervensystem" zu beurteilen.

02.02.01	Mit funktionellen Auswirkungen geringen Grades	10 – 20 %
Leichte Besch	werden mit geringer Bewegungs- und Belastungseinschränkung	1
02.02.02	Mit funktionellen Auswirkungen mittleren Grades	30 – 40 %
, 0	Mäßige Funktionseinschränkungen, je nach Art und Umfang des Gelenkbefalls, geringe Krankheitsaktivität	
02.02.03	Mit funktionellen Auswirkungen fortgeschrittenen Grades	50 – 70%
heitsaktivi 70 %: Dauernde (50 %: Dauernde erhebliche Funktionseinschränkungen, therapeutisch schwer beeinflussbare Krankheitsaktivität, Notwendigkeit einer über mindestens 6 Monate andauernden Therapie	
02.02.04	02.02.04 Mit funktionellen Auswirkungen schweren Grades 80 – 100 %	
Irreversible Funktionseinschränkungen mehrerer großer Gelenke mit entsprechender Mobilitätseinschränkung, hochgradige Progredienz		

02.03 Osteomyelitis

	•	
02.03.01	Ruhende Osteomyelitis	10 %
Inaktivitä	t über mindestens 5 Jahre	
02.03.02	Chronische Osteomyelitis geringen Grades	20 %
U	logisch nachweisbar, eng begrenzt elbildung und ohne sichere Zeichen von Aktivität	
02.03.03	Chronische Osteomyelitis mittleren Grades	30 – 40 %
Geringe Fi	stelbildung oder sichere Aktivitätszeichen	
02.03.04	Chronische Osteomyelitis schweren Grades	50 - 80 %
	teleiterung mit Hautveränderungen, Infiltration der Weichteile Aktivitätszeichen	

02.04 Beckenschäden

Neurologische, gynäkologische und urologische Funktionsbeeinträchtigungen sowie Hüftgelenksveränderungen sind gesondert zu berücksichtigen

02.04.01	Mit funktionellen Auswirkungen geringen Grades	10 %
Stabiler Be Degenera	eckenring :ive Veränderungen der Kreuz-Darmbeingelenke	
02.04.02	Mit funktionellen Auswirkungen mittleren Grades	20 %
Instabiler Beckenring einschließlich Sekundärarthrose		
02.04.03	Mit funktionellen Auswirkungen schweren Grades und Deformierung	30 – 40 %
Schwere funktionelle Auswirkungen, Deformierung		

02.05 Untere Extremitäten

Beinverkürzung

02.05.01	Beinverkürzung unter 3 cm	10 %
02.05.02	Beinverkürzung über 3 cm bis 8 cm	20 – 40 %
02.05.03	Beinverkürzung über 8 cm	50 %

Oberschenkelpseudoarthrose

02.05.04	Oberschenkelpseudoarthrose straff	50 %
02.05.05	Oberschenkelpseudoarthrose schlaff	70 %

02.05.06	Fascienlücke (Muskelhernie) am Oberschenkel	10 %
----------	---	------

Hüftgelenke

02.05.07	Funktionseinschränkung geringen Grades einseitig	10 – 20 %	
O.	Beugung bis zu 0-10-90° echender Einschränkung der Dreh- und Spreizfähigkeit		

02.05.08	Funktionseinschränkung geringen Grades beidseitig	20 – 40 %
	/Beugung bis zu 0-10-90° rechender Einschränkung der Dreh- und Spreizfähigkeit	
02.05.09	Funktionseinschränkung mittleren Grades einseitig	30 %
	/Beugung bis zu 0-30-90° rechender Einschränkung der Dreh- und Spreizfähigkeit)	
02.05.10	Funktionseinschränkung mittleren Grades beidseitig	50 %
	/Beugung bis zu 0-30-90° rechender Einschränkung der Dreh- und Spreizfähigkeit)	
02.05.11	Funktionseinschränkung schweren Grades einseitig	50 – 60 %
	einer Versteifung in ungünstiger Stellung Ilung oder stärkerer Ab- oder Adduktionsstellung)	
02.05.12	Funktionseinschränkung schweren Grades beidseitig	60 – 100 %
	einer Versteifung in ungünstiger Stellung Ilung oder stärkerer Ab- oder Adduktionsstellung)	
Bei Versor	gung mit Endoprothesen wird der Einschätzungswert um 10% erhöht	
02.05.13	Hüftdysplasie, angeborene Hüftluxation für die Dauer der vollständigen Immobilisierung	100 %
02.05.14	Hüftdysplasie, angeborene Hüftluxation bis zum Abschluss der (Spreiz)behandlung	50 %
02.05.15	Aseptische Hüftkopfnekrose	50 -70 %
	der notwendigen Entlastung und je nach Ausmaß der notwendigen Entla nstufung nach Bewegungseinschränkung der Hüftgelenke	astung
02.05.16	Hüftgelenksresektion	50 – 80 %
02.05.17	Schnappende Hüfte	10 %

Kniegelenk

Funktionseinschränkungen im Kniegelenk als Folge von Knorpel-, Band- und Meniskusläsionen.

Ausprägungen von Knorpelschäden geringeren, mittleren und schwereren Grades werden in der Einschätzung mitberücksichtigt.

Bei Versorgung mit Endoprothesen (einseitig oder beidseitig) wird der Einschätzungswert um 10 % erhöht.

02.05.18	Funktionseinschränkung geringen Grades einseitig	10 – 20 %
Streckung,	Streckung/Beugung bis 0-0-90°	

02.05.19	Funktionseinschränkung geringen Grades beidseitig	20 – 30 %
Streckung	: /Beugung bis o-o-90°	
02.05.20	Funktionseinschränkung mittleren Grades einseitig	30 %
Streckung	/Beugung 0-10-90°	
02.05.21	Funktionseinschränkung mittleren Grades beidseitig	40 %
Streckung	/Beugung 0-10-90°	
02.05.22	Funktionseinschränkung schweren Grades einseitig	40 %
Streckung	/Beugung 0-30-90°	
02.05.23	Funktionseinschränkung schweren Grades beidseitig	50 %
Streckung	: /Beugung 0-30-90°	
02.05.24	Kniegelenksinstabilität muskulär kompensiert	10 – 20 %
Kniegelen	ksinstabilität muskulär kompensiert einseitig: 10 %, beidseitig: 20 %	
02.05.25	Kniegelenksinstabilität unvollständig kompensiert	20 – 30 %
	ksinstabilität unvollständig kompensiert, :herheit einseitig: 20 %, beidseitig: 30 %	
02.05.26	Kniegelenksinstabilität nicht kompensierbar	40 %
Versorgui	ng mit Stützapparat ist notwendig	
02.05.27	Habituelle Kniescheibenverrenkung selten	10 %
Α	Kniescheibenverrenkung bei seltener Ausrenkung, im Abstand I Jahr oder länger	
02.05.28	Habituelle Kniescheibenverrenkung häufig	20 %

1	Feldfunktion geändert
-(Feldfunktion geändert

Feldfunktion geändert
Feldfunktion geändert

Feldfunktion geändert

Schienbeinpseudoarthrose

02.05.29	Schienbeinpseudoarthrose straff	20 – 40 %
02.05.30	Schienbeinpseudoarthrose schlaff	50 %
02.05.31	Wadenbeinteilverlust, Wadenbeinpseudoarthrose	10 %

Sprunggelenk

Funktionseinschränkung bis Versteifung der Sprunggelenke je nach Funktion und Stellung – günstige oder ungünstige Stellung.

02.05.32	Funktionseinschränkung bis Versteifung einseitig	10 – 40 %
02.05.33	Funktionseinschränkung geringen bis mittleren Grades beidseitig	30 – 40 %
02.05.34	Funktionseinschränkung schweren Grades beidseitig	50 – 60 %

Anlage zur Einschätzungsverordnung (21.05. 2010)

Seite 11

Fußdeformitäten nicht kompensiert

Fußdeformitäten und Restzustand nach operativer Sanierung je nach Funktionsstörung.

Kompensierbare Fehlstellungen, beispielsweise durch Schuheinlagen und nicht über das zivilisatorische Ausmaß hinausgehende Fehlstellungen, sind nicht im Sinne einer Behinderung einzuschätzen (Senk-Spreiz-Hohlfuß).

02.05.35	Je nach Funktionseinschränkung einseitig	10 – 40 %
02.05.36	Beidseitig mit Funktionseinschränkungen geringen bis mittleren Grades	30 – 40%
02.05.37	Beidseitig mit Funktionseinschränkungen schweren Grades	50 – 60 %

Zehengelenke

Ungünstige Stellung, beispielsweise Plantarflexion im Grundgelenk über 10°.

02.05.38	Versteifung der Zehengelenke eines Fußes in günstiger Stellung	10 %
02.05.39	Versteifung der Zehengelenke eines Fußes in ungünstiger Stellung	20 %

Narben an der Fußsohle oder Ferse.

02.05.40	Narben mit größeren Substanzverlusten mit geringer Funktionsbehinderung	10 %
02.05.41	Narben mit größeren Substanzverlusten mit ausgeprägten Funktionsbehinderung	20 – 30 %

Einseitiger Teilverlust, einseitiger Verlust

02.05.42	Amputation im Oberschenkelbereich bei genügender Funktionstüchtigkeit des Stumpfes und/oder der Gelenke	70 %
02.05.43	Amputation im Oberschenkelbereich bei ungenügender Funktionstüchtigkeit des Stumpfes und/oder der Gelenke	80 %
02.05.44	Amputation im Unterschenkelbereich bei genügender Funktionstüchtigkeit des Stumpfes und/oder der Gelenke	50 %

Gute Stumpfverhältnisse

Auch schlaffe Pseudoarthrose mit Belastungsverbot des Beines für die Zeit der Notwendigkeit einer Entlastung

02.05.45	Amputation im Unterschenkelbereich bei ungenügender Funktionstüchtigkeit des Stumpfes und/oder der Gelenke	60 %
Schlechte	Stumpfverhältnisse wie Ulcus oder Ekzem	
Extremer I	Kurzstumpf	
Sehr lange	r Unterschenkelstumpf	
02.05.46	Teilverlust im Fußbereich bei genügender Funktionstüchtigkeit des Stumpfes	30 – 40 %
30 % Verlust de Fußes	r Großzehe mit Mittelfußknochen entspricht einem Teilverlust eines	
Teilverlust	eines Fußes je nach Stumpf- und Fußfehlstellung	
Verlust de	r Großzehe mit Verlust des Köpfchens des I. Mittelfußknochens	
02.05.47	Teilverlust im Fußbereich bei ungenügender Funktionstüchtigkeit des Stumpfes, ausgeprägter Fehlstellung	50 %
02.05.48	Verlust von bis zu vier Zehen	10 %
01.05.49	Verlust aller Zehen	20 %

Beidseitige Teilverluste, beidseitiger Verlust

02.05.50	Verlust beider Beine im Oberschenkelbereich	100 %
02.05.51	Verlust eines Beins im Oberschenkelbereich und des anderen Beins im Unterschenkelbereich	100 %
02.05.52	Verlust beider Beine im Unterschenkelbereich	100 %
02.05.53	Teilverlust beider Füße	50 – 70 %
02.05.54	Verlust aller Zehen	30 %

02.06 Obere Extremitäten

Bei Verlust oder Teilverlust des primären Gebrauchsarms ist nach Abschluss der Rehabilitation und einer Adapatierungsphase eine unzureichende Anpassung zu berücksichtigen, der GdB um 10% anzuheben und zu begründen.

Schultergelenk, Schultergürtel

Instabilität (habituelle Luxation) ist entsprechend dem Ausmaß der Funktionseinschränkungen und der Häufigkeit einzuschätzen.

02.06.01	Funktionseinschränkung geringen Grades einseitig	10 %
	und Elevation zwischen 90° und 120° eingeschränkt ränkung der Außenrotation	

02.06.02	Funktionseinschränkung geringen Grades beidseitig	20 %
	n und Elevation bis maximal 120° echender Einschränkung der Außen- und Innenrotation	
02.06.03	Funktionseinschränkung mittleren Grades einseitig	20 %
	und Elevation bis maximal 90° echender Einschränkung der Außen- und Innenrotation	
02.06.04	Funktionseinschränkung mittleren Grades beidseitig	30 %
	n und Elevation bis maximal 90° echender Einschränkung der Außen- und Innenrotation	•
02.06.05	Funktionseinschränkung schweren Grades einseitig	40 %
02.06.06	Funktionseinschränkung schweren Grades beidseitig	50 %

Schlüsselbeinpseudoarthrose

02.06.07	Schlüsselbeinpseudoarthrose straff	10 %
02.06.08	Schlüsselbeinpseudoarthrose schlaff	20 %

Oberarmpseudoarthrose

02.06.09	Oberarmpseudoarthrose straff	10 %	
02.06.10	Oberarmpseudoarthrose schlaff	20 %	

Ellenbogengelenk

02.06.11	Funktionseinschränkung im Ellenbogengelenk geringen Grades einseitig	20 %
Streckung	r/Beugung zwischen 30° und 120° bei freier Unterarmdrehbeweglichk	eit
02.06.12	Funktionseinschränkung im Ellenbogengelenk geringen Grades beidseitig	30 %
Streckung	;/Beugung zwischen 30° und 120° bei freier Unterarmdrehbeweglichk	eit
02.06.13	Funktionseinschränkung im Ellenbogengelenk mittleren Grades einseitig	30 %

Mittelgradige Einschränkung insbesondere der Beugung, einschließlich Einschränkung der Unterarmdrehbeweglichkeit

Schlottergelenk

Versteifung in günstiger Stellung zwischen 80° und 150°

02.06.14	Funktionseinschränkung im Ellenbogengelenk mittleren Grades beidseitig	40 %			
einschließl	Mittelgradige Einschränkung insbesondere der Beugung, einschließlich Einschränkung der Unterarmdrehbeweglichkeit				
Schlotterg					
Versteifun	g in günstiger Stellung zwischen 80° und 150°				
02.06.15	Funktionseinschränkung im Ellenbogengelenk schweren Grades einseitig	50 %			
Versteifun	Versteifung in ungünstiger Stellung, in Streckstellung oder unter 80°				
02.06.16	Funktionseinschränkung im Ellenbogengelenk schweren Grades beidseitig	50 – 60 %			
Versteifun	Versteifung in ungünstiger Stellung, in Streckstellung oder unter 80°				

Unterarmpseudoarthrose

02.06.17	Unterarmpseudoarthrose straff	20 %
02.06.18	Unterarmpseudoarthrose schlaff	40 %
02.06.19	Pseudoarthrose der Elle oder Speiche	10 – 20 %

Handgelenk

Lunatum-Malazie während der notwendigen Ruhigstellung: 30 %.

Versteifung im Handgelenk: 30 %.

Brüche oder Luxationen von Handwurzelknochen oder Mittelhandknochen - Einschätzung nach Funktionsbeeinträchtigung: $10-30\,\%$.

02.06.20	Funktionseinschränkung im Handgelenk geringen Grades einseitig	10 %
02.06.21	Funktionseinschränkung im Handgelenk geringen Grades beidseitig	20 %
02.06.22	Funktionseinschränkung im Handgelenk mittleren Grades einseitig	20 %
02.06.23	Funktionseinschränkung im Handgelenk mittleren Grades beidseitig	30 %
02.06.24	Funktionseinschränkung im Handgelenk schweren Grades einseitig	30 %
02.06.25	Funktionseinschränkung im Handgelenk schweren Grades beidseitig	40 %

Funktionsbehinderung einzelner Finger

Versteifung eines Daumengelenkes in günstiger Stellung: 10 %.

Versteifung beider Daumengelenke in günstiger Stellung: 20 %.

Versteifung eines Fingers in günstiger Stellung: 10 %.

02.06.26 Fur	nktionseinschränkung einzelner Finger	10 – 30 %
--------------	---------------------------------------	-----------

Verlust eines Fingers

Verlust eines Daumenendgliedes oder mindestens 4 bis 5 Fingerendgliedern: 10 % Der Verlust einzelner Fingerendgliedern außer Daumen gehen mit keiner funktionellen Einschränkung einher und sind daher nicht als Behinderung einzuschätzen.

02.06.27	Zeige-, Mittel-, Ring- oder Kleinfinger	10 %
02.06.28	Daumen	30 %

Verlust von zwei Fingern

02.06.29	Mit Einschluss des Daumens	30 %
02.06.30	Beide Daumen	50 %
02.06.31	Finger II und III oder II und IV	30 %
02.06.32	Sonst	20 %

Verlust von drei Fingern

02.06.33	Mit Einschluss des Daumens	50 %
02.06.34	Finger II und III und IV	40 %
02.06.35	Sonst	30 %

Verlust von vier Fingern

02.06.36	Mit Einschluss des Daumens	50 %	
02.06.37	Sonst	40 %	

Verlust von

02.06.38	Allen fünf Fingern einer Hand	50 %
02.06.39	8 Finger	80 %
02.06.40	9 Finger	90 %
02.06.41	10 Finger	100 %

Verlust oder Teilverlust einseitig

02.06.42	Verlust eines Armes im Schultergelenk oder mit sehr kurzem Oberarmstumpf	80 %
02.06.43	Verlust eines Armes im Oberarmbereich oder im Ellenbogengelenk	70 %
02.06.44	Verlust eines Armes im Unterarmbereich	50 %
02.06.45	Verlust eines Armes im Unterarmbereich mit einer Stumpflänge bis 7 cm	60 %
02.06.46	Verlust einer Hand	50 %

Verlust oder Teilverlust beidseitig

02.06	.47	Verlust beider Arme oder beider Hände	100 %	
02.06	.48	Verlust eines Armes und eines Beins	100 %	l

02.07 Schädel

02.07.01	Schädeldefekt mit geringer Deformierung	10 – 40 %
	Defekt im Gesichtsschädel mit leichterer kosmetischer Auswirkung	
02.07.02	Schädeldefekte mit ausgeprägter Deformierung	50 – 100 %
	Defekte im Gesichtsschädel mit deutlicher bis schwerer Entstellung	

03 Psychische Störungen

03.01 Kognitive Leistungseinschränkung

Die Beurteilung der kognitiven Leistungsbreite erfolgt unabhängig der Ursachen (angeborene, posttraumatische, genetische, entzündliche oder toxisch bedingte Leistungsminderung) abhängig vom Ausmaß der Einschränkungen.

Auf kognitive Funktionsbehinderungen zurückgeführte Sprach – und Artikulationsstörungen bis hin zur Aphasie sind zu berücksichtigen.

03.01.01	Teilleistungsschwächen geringen Grades	10 – 20 %
Ohne wesentliche Beeinträchtigungen im Alltags- und Arbeitsleben bzw. der schulischen Leistungen		
Lese-, Rech	Lese-, Rechtschreib- und Rechenstörung leichten Ausmaßes	
03.01.02	Intelligenzminderung mit geringen bis mäßigen sozialen Anpassungsstörungen	30 – 40 %
Probleme	Anamnestisch leichte Anpassungsstörung Probleme in Ausbildung und Arbeitsleben Unabhängigkeit in der Selbstversorgung, im Alltagsleben	
03.01.03 Intelligenzminderung 5 mit maßgeblichen Anpassungsstörungen		50 – 80 %
50-70 %:		

Manifeste Probleme im Arbeitsleben und bei der Alltagsbewältigung

Ungelernte Arbeiten

Vollständige Unabhängigkeit eher selten

Manifeste Probleme im Arbeitsleben und bei der Alltagsbewältigung

Betreuten Arbeitsformen

Alleine leben nur eingeschränkt möglich, deutliche Probleme bei der Alltagsbewältigung, Eigenversorgung nur unter Aufsicht, Anleitung, Hilfe durch externe Betreuer/Angehörige notwendig

03.01.04 Schwere Intelligenzminderung 90 – 100) %
--	-----

Anamnestisch kaum bildungsfähig, deutliche Alltagsprobleme Hilfe im sachlichen und persönlichen Bereich sowie zur Wahrung der Eigeninteressen erforderlich, Kommunikation höhergradig eingeschränkt

03.02 Entwicklungseinschränkung bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

Erfasst werden umschriebene Entwicklungseinschränkungen des Sprechens und der Sprache, des Kommunikationsvermögens, schulische Fertigkeiten, motorische Funk-

Anlage zur Einschätzungsverordnung (21.05. 2010)

Seite 18

tionen sowie kombinierte umschriebene Entwicklungseinschränkungen und typische Begleiterscheinungen wie emotionale Störungen, Störungen des Sozialverhaltens, ADHS (Aufmerksamkeitsdefizit und Hyperaktivitätsstörung).

03.02.01 Entwicklungsstörung leichten Grades

10 - 40-%

10 - 20 %:

Ohne wesentliche soziale Beeinträchtigung,

(Familie, Schule, Beziehung zu Gleichaltrigen und Erwachsenen außerhalb der Familie & Schule) Kein zusätzlicher Unterstützungsbedarf beim Lernen

30 - 40 %:

Leichte bis mäßige soziale Beeinträchtigung in ein bis zwei Bereichen, beispielsweise Schulausbildung und alltägliche Tätigkeiten, Freizeitaktivitäten

in Teilbereichen Unterstützungsbedarf beim Lernen

03.02.02 Entwicklungsstörung mittleren Grades

50 – 80 %

Ernsthafte und durchgängige soziale Beeinträchtigung in 1 bis 2 Bereichen

Globaler Unterstützungsbedarf beim Lernen

Kombinierte umschriebene Entwicklungsstörung

50 -60%: alleinige kognitive Beeinträchtigung

70 -80%: Zusätzliche motorische Defizite

03.02.03 Entwicklungsstörung schweren Grades

90 - 100 %

Schwere und durchgängige soziale Beeinträchtigung, schwer eingeschränkte Kommunikationsfähigkeit,

Tiefgreifende Entwicklungsstörung, desintegrative Störung

03.03 Demenzformen

Umfasst sind alle Demenzformen unterschiedlicher Genese und Ausprägung.

03.03.01	Dementielle Defizite leichter Ausprägung	10 – 40 %
30 – 40 %: Diagnose r	nuss verifiziert sein	
Neugedäck gischen St	ntnisstörung, leichte Schwierigkeiten im Lösen komplexer Aufgaben, i atus stabil	n psychopatholo-
Geringfügi	ge Einschränkungen der Arbeitsleistung	

03.03.02 Dementielle Defizite mittlerer Ausprägung

50 - 70 %

50 %

Problem lösen ist offensichtlich beeinträchtigt, Termine werden vergessen, verwechselt, die Ausdrucksfähigkeit ist beeinträchtigt

Psychopathologisch beginnende Auffälligkeit (Gedankenductus inkohärent, Konfabulationstendenz)

Persönlichkeitsveränderung

Einfache gleichbleibende Tätigkeiten können noch ausgeübt werden, fallweise Anleitung/Aufsicht Deutliche Schwierigkeiten beim Lösen komplexer Aufgaben

70 %:

Persönlichkeitsveränderungen treten in den Vordergrund

Schwere und durchgängige psychopathologische Auffälligkeit

Tätigkeiten mit wiederholter regelmäßiger Anleitung und grober Aufsicht während des gesamten Tagesprofils

Komplexe Aufgaben können nicht gelöst werden)

03.03.03	Dementielle Defizite schwerer Ausprägung	80 – 100 %
Psychopathologisch hoch auffällig		
Bedarf ständiger Aufsicht und Betreuung		

03.04 Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen

Erfasst werden spezifische Persönlichkeitsstörungen beginnend in der Kindheit (Borderline-Störungen).

Andauernde Persönlichkeitversänderungen im Erwachsenenalter.

Angststörungen, affektive Störungen, disruptive Störungen.

03.04.01	Persönlichkeit- Verhaltensstörung	10 – 40-%
	mit geringer sozialer Beeinträchtigung	

10 – 20 %:

Mäßige Einschränkung der sozialen Fähigkeiten mit vorübergehenden oder geringen Schwierigkeiten in nur ein oder zwei sozialen Bereichen

30 - 40 %:

Leichte bis mäßige andauernde Beeinträchtigung in ein oder zwei sozialen Bereichen

Anlage zur Einschätzungsverordnung (21.05. 2010)

Seite 20

03.04.02	Persönlichkeits- Verhaltensstörung mit maßgeblichen sozialen Beeinträchtigungen	50 – 70 %
Ernsthafte und durchgängige Beeinträchtigung der meisten sozialen Bereiche		
03.04.03	Persönlichkeits- Verhaltensstörung mit schweren/schwersten sozialen Beeinträchtigungen	80 – 100 %
Schwere durchgängige soziale Beeinträchtigung Schwere Beeinträchtigung in allen Bereichen der Kommunikation		-

03.05 Neurotische Belastungsreaktionen, somatoforme Störungen und posttraumatische Belastungsstörung PTSD (post traumatic stress disorder)

Umfasst sind alle neurotischen Belastungsstörungen, somatoforme Störungen, Verhaltensstörungen und emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit.

An erworbenen Funktionseinschränkungen soll die posttraumatische Belastungsstörung herausgestrichen werden.

03.05.01	Störungen leichten Grades	10 – 40 %
10 %:		
Leichte af	fektive oder somatische Symptomatik, soziale Integration ist gegeben	
20 %:		
intermitti	erende oder schon dauerhafte affektive oder somatische Störungen	
Soziale Int	egration ist gegeben	
30 – 40 %: Neben aff	ektiven und somatischen Symptomen auch kognitive Störungen,	

Erste Zeichen sozialer Deintegrationr

03.05.02 Störungen mittleren Grades

50 - 70 %

50 %:

Affektive, somatische und kognitive Störungen sowie ernsthafte Beeinträchtigung der meisten sozialen Bereiche

Phasenweise Einschränkungen der Leistungsfähigkeit

Behandlung führt zu intermittierender Stabilisierung, wiederholter Leistungsknick,

Zunehmende Chronifizierung

Beginnende soziale Desintegration

70 %**:**

Therapieresistente Stimmungsveränderung, somatische und kognitive Symptome, krisenhafte Verschlechterungen mit passagerer wahnhafter Symptomatik

Dauerhafte Einschränkung der Leistungsfähigkeit

Soziale/familiäre Desintegration

03.05.03 Störungen schweren Grades

80 - 100 %

80 %:

Therapieresistente affektive, somatische und kognitive Symptomatik Leistungsfähigkeit hochgradig reduziert

90-100 %:

Therapieresistente Symptomatik, hinzu kommen soziale Isolation, Kombination mit anderen psychiatrischen Erkrankungen wie Sucht, Phobien, Psychosomatosen Familiäre und soziale Isolation

03.05.04 bis 03.05.06

Posttraumatische Belastungsstörung PTSD (post traumatic stress disorder)

Neben dem Vorliegen eines traumatisierenden Ereignisses müssen Symptome aus drei anderen Kategorien vorliegen:

- Intrusion (unvermeidliche belastende Erinnerungen)
- Vermeidung
- Übererregung

03.05.04	Leichten Grades	30 – 40 %
Voll integriert		
Psychopat	hologisch stabil	
03.05.05	Mittleren Grades	50 – 70 %

Anlage zur Einschätzungsverordnung (21.05. 2010)

Seite 22

50 %:

Psychisch instabil bei Therapieregime

70 %

Kurz zurückliegendes Ereignis oder chronisches Zustandsbild bei jahrelanger nicht erfolgreicher Therapie

Psychopathologisch starr, soziale Rückzugstendenz, Antriebsminderung

Gleichbleibende Tätigkeiten mit wiederholter, regelmäßiger Anleitung während des gesamten Tagesprofils

03.05.06 Schweren Grades

80 - 100 %

80 - 90%:

Psychopathologisch schwere Persönlichkeitsveränderungen, hochgradig ausgeprägter sozialer Rückzug, stark verminderter Antrieb

Gleichbleibende Tätigkeiten trotz wiederholter, regelmäßiger Anleitung während des gesamten Tagesverlaufes nicht durchgängig möglich

100 %

Schwere affektive Persönlichkeitsveränderungen, soziale Isolation, Antriebsverlust Mehrfach stationäre Aufenthalte

03.06 Affektive Störungen

Manische, depressive und bipolare Störungen

03.06.01	Depressive Störung – Dysthymie - leichten Grades	10 – 40 %
	Manische Störung – Hypomanie - leichten Grades	

Keine psychotischen Symptome, Phasen mindestens 2 Wochen andauernd

20 %:

Unter Medikation stabil, soziale Integration

30 %

 $Unter\ Medikation\ stabil,\ fallweise\ beginnende\ soziale\ R\"{u}ckzugstendenz,\ aber\ noch\ integriert$

40 %

Trotz Medikation in stabil, mäßige soziale Beeinträchtigung

03.06.02	Depressive Störungen mittleren Grades	50 – 70 %
	Manische Störung mittleren Grades	

50%:

Depression: Arbeitstätigkeit und soziale Kontakte schwer aufrecht zu erhalten,

Manie: Während der Phasen Arbeitsleistung und soziale Funktionsfähigkeit vollständig unterbrochen

70%:

Arbeitsfähigkeit dauerhaft eingeschränkt

Keine Vollständige Remission trotz adäquater Therapie

Anlage zur Einschätzungsverordnung (21.05. 2010)

Seite 23

03.06.03	Depressive Störungen schweren Grades	80 – 100 %
	Manische Störung scheren Grades	

Mit und ohne psychotische Symptome, ausgeprägte Symptomatik über mehr als 2 Wochen anhaltend

Soziale und häusliche Aktivitäten massiv eingeschränkt, Depriviation

03.07 Schizophrene Störungen

Schizophrenie, schizoide Persönlichkeitsstörung, schizoaffektive Erkrankungen, akut psychotische Zustandsbilder

03.07.01 Leichte Verlaufsform

10 - 40 %

10 - 20 %:

Psychopathologisch stabil, Medikation im Schub,

Akut psychotischem Zustandsbild in der Anamnese (z.B. drogeninduzierte Psychose)

30 %:

Psychopathologisch stabil, Intervalltherapien

Residualzustand mit geringen Auffälligkeiten

Im sozialen und Arbeitsleben voll integriert

40 %:

Psychopathologisch auffällig (beginnende Störung des formalen Denkens, gelegentlich Wahninhalt und Negativsymptomatik) trotz Dauertherapie

Mäßige soziale Beeinträchtigung, Arbeitsleistung gering eingeschränkt

03.07.02 Mittelschwere Verlaufsform

50 - 70 %

50 % **:**

Mindestens zwei psychotische Zustandsbilder in den letzten 1,5 Jahren,

Psychotische Symptome im Status

Psychopathologisch instabil (Störung des formalen Denkens, Wahninhalte und Negativsymptomatik) trotz Dauertherapie

Soziale Integration und Arbeitsleistung deutlich herabgesetzt

60 %**:**

Durchgängig geringe Belastbarkeit in allen Lebensbereichen

Soziale Isolation, sozialer Abstieg

70 %**:**

Langjährige Anamnese, hochdosierte Therapie,

Affektive Zusatzerkrankungen

Kognitiv höhergradig beeinträchtigt (Orientierung, Merkfähigkeit)

Schwere und durchgängig soziale Beeinträchtigung

03.07.03. Schwere Verlaufsform

80 - 100 %

80-90 %:

Betreuung in allen Lebensbereichen notwendig

Trotz Ausschöpfung aller Therapiereserven psychotische Episoden

100 %

Psychopathologisch hoch auffällig

Cerebraler Abbau einer hochgradigen Demenz entsprechend

Ständige Aufsicht und Betreuung

03.08 Suchterkrankungen

03.08.01 Suchterkrankung mit leichten körperlichen und psychischen Veränderungen

10 – 40 %

10 % - 20 %:

Abhängigkeit liegt vor, 1 bis 2 klinische Suchtkriterien

Therapie und Medikation fallweise, sozial integrier

30 %:

Abhängigkeit liegt vor, 3 bis 4 klinische Suchtkriterien

Therapie und Medikation, sozial integriert, Arbeitsleistung erhalten

40 %:

Wie bei 30% aber **ein stationärer Entzug** innerhalb der letzten 2 Jahre Probleme im sozialen Umfeld, mäßige soziale Beeinträchtigung

Kontrolliertes Suchtverhalten

Substitutionstherapie

03.08.02 Suchterkrankung mit fortgeschrittenen körperlichen und psychischen Veränderungen

50 %**:**

Hochgradige Abhängigkeit

Mehrere nachgewiesene stationäre Entzugsversuche

Körperlich abgebaut, affektive Begleiterkrankungen

Suchtverhalten öfters unkontrolliert (Durchbrüche)

Beginnender sozialer Abstieg

70 %**:**

Langjährige Anamnese von Substanzenmissbrauch, mehrere erfolglose Entzugsversuche, Suchtverhalten **unkontrolliert**, affektive Zusatzerkrankungen,

Organschäden

Durchgängige schwere Beeinträchtigung (Körperhygiene, Eigen- und Fremdgefährdung)

03.08.03	Suchterkrankung mit hochgradigen körperlichen	80 – 100 %
	und psychischen Veränderungen	

100 %:

Psychopathologisch hoch auffällig

Cerebraler Abbau einer hochgradigen Demenz entsprechend

Ständige Aufsicht und Betreuung

04 Nervensystem

04.01 Cerebrale Lähmungen

04.01.01	Leichten Grades	10 – 40 %
1 0 – 20 %: Feinmoto	rische Störung und Schwäche einzelner Muskelgruppen	
30 – 40 % : Ausfall eir	nzelner Muskelgruppen	
04.01.02	Mittleren Grades	50 – 70 %
,	chrerer Muskelgruppen	
70 % : Hilfsmitte	el für die Fortbewegung unerlässlich	
04.01.03	Schweren Grades	80 – 100 %
Deutliche	gte Ausfälle mit eingeschränkter Feinmotorik und Kraft, Gehbehinderung, technisches Hilfsmitte erforderlich uf den Gebrauch eines Rollstuhles angewiesen	

04.02 Bulbärparalyse

04.02.01	Leichten Grades	20 – 40 %
04.02.02	Mittleren Grades	50 – 60 %
04.02.03	Schweren Grades	70 %

04.03 Spinale Lähmungen – Querschnittsyndrom

04.03.01	Leichten Grades	20 – 40 %	
Feinmotris	che Störungen, Schwäche in einzelnen Muskelgruppen		
04.03.02	Mittleren Grades	50 – 70 %	
50 %:			
Ausfall me	hrer Muskelgruppen		
60 % :			
Lähmunge	n an den oberen Extremitäten entsprechen in den Auswirkungen einer l	Ulnaris-	
Medianusl	ähmung		
Höhergrad	Höhergradige Lähmung der Hüftbeugemuskulatur, alternierendes Stiegensteigen nicht möglich		
70 % :		· ·	
•	n an der oberen Extremität entsprechen einer unteren Plexuslähmung		
Lähmung der unteren Extremität entsprechen einer Paraparese, Hilfsmittel zur Fortbewegung			
Lammang der unteren Extremitationspreament undput ese, might televicigung			
04.03.03	Schweren Grades	80 – 100 %	
80 - 90%:		•	
Lähmunga	n an der oberen Eytremität entenrechen einer oberen Blevyelähmung		

Lähmungen an der oberen Extremität entsprechen einer oberen Plexuslähmung, Lähmung an den unteren Extremitäten - Benützung eines Rollators ist notwendig

100 %: Ständiger Gebrauch eines Rollstuhles ist notwendig

04.04 Lähmungen der Hirnnerven

Die Augenmuskellähmungen sind unter 11.01. erfasst

04.04.01	Nervus olfactorius	10 – 20 %
Oberer W	ert bei Anosmie	
04.04.02	Nervus trigeminus	10 – 20 %
Oberer W	ert bei motorischer Auswirkung auf den Kauakt (Unterkiefer weicht a	b)
04.04.03	Nervus facialis	10 – 40 %
30 %: Aug	minderter Tränenfluss, Stirnrunzeln sichtbar reduziert, Agnesie enschluss vermindert 3 Äste betroffen	
04.04.04	Nervus glossopharyngeus	10 – 20 %
Oberer W	ert bei Schluckstörung und beidseitigen Ausfällen	
04.04.05	Nervus vagus	10 – 20 %
Oberer W	ert bei Schluckstörung und beidseitigen Ausfällen	·

04.04.06	Nervus accessorius	10 – 30 %
Oberer W	ert bei deutlich eingeschränkter Kopfdrehbewegung	
04.04.07	Nervus hypoglossus	10 – 30 %
10 %: Bei 2	10 %: Bei Zungenabweichung	
30 %: Bei	undeutlicher Sprache	
04.04.08	Nervus thoracicus longus	10 – 20 %
Oberer W	ert – vollständige Lähmung	<u> </u>

04.05 Lähmungen der peripheren Nerven

Es wurde auf die Version Gegenarm und Gebrauchsarm verzichtet, da die Erfahrungen zeigen, dass es relativ rasch zu einer Adaptierung kommt.

Bei den angeführten Einschätzungswerten drückt der untere Wert jeweils die Schwäche aus und der obere Wert die vollständige Lähmung aus.

04.05.01	Plexus brachialis	70 – 80 %
Untere bz	w. obere Plexuslähmung	
04.05.02	Nervus axillaris	20 – 30 %
Leitfunkt	on ist die Elevation, Arm zum Mund führen, essen	
04.05.03	Nervus musculocutaneus	20 – 40 %
Leitfunkt	on ist Ellenbogenbeugung, Supination	•
04.05.04	Nervus radialis	10 – 40 %
Leitfunkt	on Handgelenks-Fingerstreckung	
04.05.05	Nervus ulnaris	10 – 40 %
Leitfunkt	on ist die Opposition des Kleinfingers	
04.05.06	Nervus medianus	10 – 40 %
,	on sind Fingerbeugung I bis III, Abduktion und Opposition des Daumens iff, Schreiben	,
04.05.07	Lähmung zweier Armnerven	70 %
04.05.08	Lähmung aller 3 Armnerven	80 %
04.05.09	Teillähmung des Nervus femoralis leichteren Grades	20 – 40 %
Oberer W	ert bei fortgeschrittener Schwäche, jedoch alternierendes Stiegen steig	en noch möglich
04.05.10	Teillähmung des Nervus femoralis schweren Grades	50 – 70%
Oberer W	ert entspricht der vollständigen Lähmung	-

04.05.11	Lähmung des Nervus Ischiadicus leichteren Grades	20 – 40 %
	rt bei deutlichem Kraftverlust der Hüftstreckung und Kniebeugung, neres, hinkendes Gangbild	
04.05.12	Lähmung des Nervus Ischiadicus schweren Grades	50 – 70 %
Oberer We	rt entspricht der vollständigen Lähmung	
04.05.13	Teillähmung bis Ausfall des Nervus peronaeus	10 – 40 %
10 %: Kraftdefizit bei der Untersuchung		
20 %: Fußl	20 %: Fußhebung beeinträchtigt keine Stürze	
30 %: Fußhebung deutlich beeinträchtigt, Stürze objektivierbar		
40 %: Fallf	uß – Peronaeusschiene	
04.05.14	Teillähmung bis Ausfall des Nervus tibialis	10 – 40 %
10 – 20 %: Kraftdefizit objektivierbar, Gangablauf etwas beeinträchtigt, Zehenspitzengang erschwert 30 %: Gangablauf sichtbar beeinträchtigt, Zehenspitzengang unmöglich		

04.06 Polyneuropathien und Polyneuritiden

Die Einstufung orientiert sich an den jeweiligen Ausfallserscheinungen.

04.06.01	Sensible und motorische Ausfälle leichten Grades	10 – 40 %
04.06.02	Sensible und motorische Ausfälle mittleren Grades	50 – 70 %
04.06.03	Sensible und motorische Ausfälle schweren Grades	80 – 100 %

04.07 Neuromuskuläre Erkrankungen

Zu beurteilen sind die Ausprägung der muskulären Schwäche, sensible Störungen, Grundmuster des Krankheitsbildes.

04.07.01	Mit Funktionseinschränkungen leichten Grades	10 – 40 %
04.07.02	Mit Funktionseinschränkungen mittleren Grades	50 – 70 %
04.07.03	Mit Funktionseinschränkungen schweren Grades	80 – 100 %

04.08 Demyelinisierende Erkrankungen

04.08.01 Mit Funktionseinschränkungen leichten Grades 20 – 40 %

20 %:

Es liegen eindeutige MS Kriterien vor, keine anhaltende klinische Symptomatik

30 %

Leichte Sensibilitätsstörungen, minimale feinmotorische Defizite,

Leichtes Harnverhalten, verstärkter Harndrang

40 %:

Monoparese, leichte Extremitätenataxie, Hirnstammbefunde

04.08.02 Mit Funktionseinschränkungen mittleren Grades 50 – 70 %

50 %:

Paraparese , Monoparese , Rumpf- und Extremitätenataxie, Augenmuskelparese, fallweise Inkontinenz, mäßige kognitive Leistungseinschränkungen

70 %:

Mäßige Tetraparese, intermittierende Inkontinenz, generalisierte Ataxie, deutliche kognitive Leistungseinschränkung, Wesensveränderung

04.08.03 Mit Funktionseinschränkungen schweren Grades 80 – 100 %

80 %:

Ausgeprägte Paraparese, Blasenlähmung

Rumpfataxie, schwere Ataxie der oberen Extremitäten

90%: Auf den Gebrauch eines Rollstuhles angewiesen, Hilfe zum Transfer in und aus dem Rollstuhl erfordelich

100 %: Schwere Demenz, Amaurose, Sprech- und Schluckstörungen

04.09 Extrapyramidale Erkrankungen

Parkinsonsyndrome

04.09.01	Psychomotorische Einschränkungen leichten Grades	20 – 40 %	
Leichte Syr	nptomatik bei generell verlangsamter Mobilität.		

04.09.02	Psychomotorische Einschränkungen mittleren Grades	50 – 60 %
Mäßige Symptomatik mit zusätzlich zunehmenden Demenzzeichen und depressiver Stimmur ge, Mobilität zunehmend vermindert, klinische Fluktuation und off-Perioden 04.09.03 Psychomotorische Einschränkungen schweren Grades		er Stimmungsla-
		70 – 100 %
Schwere Symptomatik mit zusätzlich deutlichen Demenzzeichen und anhaltende Depression, Mo- bilität deutlich herabgesetzt, Starre in Mimik und Verhalten		

Torticollis spasticus

04.09.04	Leichte bis mittelschwere Verlaufsform	50 – 60 %	
Rotation g	Rotation gering bis 20°, leichtgradiger Lateralcolli		
Dauer unt	Dauer unter 25 % der Zeit		
04.09.05	Schwere Verlaufsform	70 – 80 %	
Rotation mäßig bis 60°, Latero- und Anterocollis mäßig bis 35° Dauer etwa 50 % der Zeit			
04.09.06	Schwerste Verlaufsform	90 – 100 %	
Schwere Rotation bis 90°, Antero-Kinn am Thorax und schwerer Lateralcollis über 35°			
Dauer ständig			

04.10 Epilepsie

04.10.01 Leichte Formen mit sehr seltenen Anfällen

20 - 40 %

20%: Nach 3 Jahren Anfallsfreiheit unter antikonvulsiver Therapie

Sehr seltene generalisierte große und komplex-fokale Anfälle mit einem Intervall von mehr als einem Jahr

Kleine und einfache fokale Anfälle mehrmals jährlich mit einem Intervall von Monaten

04.10.02 Mittelschwere Formen mit seltenen bis mäßig gehäuften Anfällen

50 - 80 %

50 %: Seltene Anfälle

Generalisierte große und komplex-fokale Anfälle mehrmals jährlich mit einem Intervall von Monaten

Kleine und einfache fokale Anfälle mehrmals monatlich mit einem Intervall von Wochen

80 %: Mittelmäßig gehäuft Anfälle

Generalisierte große und komplex-fokale Anfälle mehrmals monatlich mit einem Intervall von Wochen

Kleine und einfache fokale Anfälle mehrmals monatlich mit einem Intervall von Tagen

bei Kindern: zusätzlich mittelgradige Retardierung, umfassende Lernunterstützung

04.10.03 Schwere Form mit häufigen Anfällen

90 - 100 %

90 %: häufige Anfälle

Generalisierte große und komplex-fokale Anfälle mehrmals wöchentlich

Kleine und einfache fokale Anfälle mehrmals täglich

bei Kindern: kombiniert mit höhergradiger Retardierung

04.11 Chronisches Schmerzsyndrom

04.11.01 Leichte Verlaufsform

10 - 20 %

10 %:

Analgetika der WHO Stufe 1 oder Intervallprophylaxe

20 %:

 $Nicht\ opioidhaltige\ oder\ schwach\ opioidhaltige\ Analgetica,\ Intervallprophylaxe$

Schmerzattacken an weniger als 10 Tagen pro Monat

04.11.02 Mittelschwere Verlaufsform

30 - 40 %

30 %:

Opioidhaltige Analgetika und/oder Polypharmazie seit mehr als 1 Jahr mit meist ausreichender vollständiger Schmerzcoupierung, Therapiereserve vorhanden

Schmerzattacken an mehr als 15 Tagen pro Monat

Depressive Begleitreaktionen fassbar

40 %:

Opioidhaltige Analgetika und/oder Polypharmazie seit mehr als 1 Jahr ohne ausreichender vollständiger Schmerzcoupierung

Schmerzattacken fast täglich

 $\label{thm:percentage} \textit{Depressive Begleitreaktionen fassbar, Nachweis neurologischer Defizite z.B. Brachialgie \underline{\textbf{I}}}$

04.11.03 Schwere Verlaufsform

50 %

Opioidhaltige Analgetica und/oder Polypharmazie seit mehr als 2 Jahre ohne ausreichender vollständiger Schmerzcoupierung

Schmerzattacken täglich

Depressionen

Alle therapeutischen Reserven ausgeschöpft

05 Herz und Kreislauf

05.01 Hypertonie

Liegt eine schwerere (über mäßig hinausgehende) Hypertonie vor, stehen die Folgeerkrankungen weit im Vordergrund. Es sind folglich diese Funktionseinschränkungen einzuschätzen.

Die ursächliche Hypertonie ist bei dieser Einschätzung dann mit umfasst.

05.01.01	Leichte Hypertonie	10 %
05.0102	Mäßige Hypertonie	20 %

05.02 Herzmuskelerkrankungen

05.02.01	Herzmuskelerkrankung leichter Ausprägung	30 – 40 %
30 %: Reduzierte Linksventrikelfunktion im Ultraschall, ohne wesentliche Beschwer 40 %: Deutliche Belastungsdyspnoe		rde
05.02.02 Herzmuskelerkrankung fortgeschrittener Ausprägung 50 – 60 %		50 – 60 %
50 %: Körperliche Leistung erheblich eingeschränkt, Entwässerung oder erhebliche Herzrhythmusstörungen		

 $\textbf{60 \%:} Entwässerung \ \textbf{und} \ h\"{o}hergradige \ Rhythmusst\"{o}rungen \ mit \ klinischer \ Symptomatik$

05 00 00		70 400 0/
05.02.03	Herzmuskelerkrankung schwerer Ausprägung	70 -100 %

70 %: Dyspnoe bei geringer bis geringster körperlicher Belastung

100 %: Ruhedyspnoe, medizinische Therapiemöglichkeiten sind ausgeschöpft

05.03 Arterielles Gefäßsystem

05.03.01	Funktionseinschränkungen leichten Grades	10 %		
Arterielle \	Arterielle Verschlusskrankheit I			
05.03.02	Funktionseinschränkungen mittleren Grades	20 – 40 %		
20 %: Arterielle \ 40 %: Arterielle \ Arterielle \ Aortenane				
05.03.03	Funktionseinschränkungen fortgeschrittenen Grades	50 – 70 %		
50 %: Arterielle Verschlusskrankheit II b trotz Intervention oder OP Aortenaneurysma mit baldiger Operationsindikation (1 Jahr) 70 %: Arterielle Verschlusskrankheit II b ohne Therapieoption				
05.03.04	Funktionseinschränkungen schweren Grades	80 %		

Deutliche secundäre Folgeschäden (Hautschäden), schlechten Therapieoptionen

05.04 Niere

05.04.01	Funktionseinschränkungen leichten Grades	10 – 40 %	
	10 %: Mikrohämaturie oder Proteinurie, ohne Hypertonie, Kreatinin im Normalbereich		
 20%: Einfache Hypertonie, 1 Antihypertensivum 30%: Schwere Hypertonie 40%: Höhergradige Hypertonie oder Kreatinin über 2 mg/dl 			
05.04.02	Funktionseinschränkungen mit relevanter Exkretionsstörung, beginnende Sekundärfolgen	50 %	
Höhergradige Hypertonie, Kreatinin über 2 mg/dl			
Oder nephrotisches Syndrom			

05.04.03	Fortgeschrittene Funktionseinschränkungen und Sekundärfolgen	60 – 80 %
05.04.04	Hämodialyse, Peritonealdialyse	60 – 80 %
70 %: mit	schwerer Hypertonie Immunsuppression veres Krankheitsbild, Nierentransplantation nicht möglich	
05.04.05	Nierentransplantation	50 – 80 %
	ionsfreier Verlauf nach Nierentransplantation. ndigkeit dauernder Immunsupression ist miterfasst	

05.05 Koronare Herzkrankheit

U5.U5 I	Noronare Herzkrankheit	
05.05.01	Keine signifikante Herzkranzgefäßverengung bei klinischer Symptomatik	10 – 20 %
	ctoris-Beschwerden ifikante Gefäßverengung nachzuweisen	
05.05.02	Keine bis geringe Einschränkung der Herzleistung Signifikanter Herzkranzgefässverengung (Intervention) Abgelaufener Myocardinfarkt	30 – 40 %
Erfolgreich 40 %: Erhaltenei	rikelfunktion gut erhalten (maximal NYHA II) he Gefäßaufdehnung / Stent-Implantation oder Bypass-Operation - Linksventrikelfunktion (maximal NYHA II) bei abgelaufenem Myocardi keit geringfügig eingeschränkt	nfark
05.05.03	Einschränkung der Herzleistung mäßigen Grades abgelaufener Myocardinfarkt bei resistenter Herzkranzgefässverengung	50 – 70 %
Klinisch be	mittelgradige Einschränkung der Linksventrikelfunktion (maximal NYH. ereits Zeichen der Herzinsuffizienz keit deutlich eingeschränkt	A III)

05.05.04	Einschränkung der Herzleistung mittleren bis höheren Grades	80 – 100 %
	Abgelaufener Myocardinfarkt	
Klinisch sc	hwerwiegende Herzinsuffizienzzeichen (NYHA IV)	
Dekomper	Dekompensation bei geringster körperlicher Belastung bzw. in Ruhe	

05.06 Herzklappenstenosen

Aortenklappenstenose

05.06.01	Leichten Grades	10 – 20 %
maximale Erhaltene	nöffnungsfläche größer als 1 cm² und der Druckgradient kleiner als 40 mm Hg sein Belastbarkeit n: uneingeschränkter Schulbesuch	
05.06.02	Mittleren Grades	30 – 40 %
Die Klappenöffnungsfläche zwischen 0,75 cm² und 1 cm² und der maximale Druckgradient zwischen 30 und 50 mm Hg sein		
Leichte Einschränkungen der körperlichen Belastbarkeit		
bei Kinder	n Turnunterricht eingeschränkt	

05.06.03	Schweren Grades	50 – 80 %
	nöffnungsfläche kleiner als 0,75 cm² und ale Druckgradient größer als 60 mm Hg sein	
50 - 60 % : (ieringe klinische Symptomatik	
70 -%- 80 % : Ausgepräg	te klinische Symptomatik, Angina pectoris, Lungenstauung und Rechts	sherzinsuffizienz

Mitralklappenstenose

05.06.04

Erfolgreich operiertes Vitium

05.06.05	Leichten Grades	10 – 20 %
Mitralklap	penöffnungsfläche 2-3 cm²	
Erhaltene l	eistungsfähigkeit	
bei Kinder	n: uneingeschränkter Schulbesuch, Teilnahme am Turnunterricht möglic	ch
05.06.06	Mittleren Grades	30 – 40 %
Mitralklap	oenöffnungsfläche 1-2 cm²	
Mäßig eingeschränkte Belastbarkeit		
05.06.07	Schweren Grades	50 – 80 %
Mitralklap	penöffnungsfläche < 1 cm²	
50 -60 % :		
Deutlich ei	ngeschränkte Belastbarkeit mit Dyspnoe	
70 – 80 %:		
Hochgradig eingeschränkt Belastbarkeit, Dyspnoe bei geringer körperlicher Belastung		
05.06.08	Erfolgreich operiertes Vitium	30 %

30 %

05.07 Herzklappeninsuffizienz

Aortenklappenisuffizienz

05.07.01	Leichten Grades	10 – 20 %	
Diastolisch	Diastolischen Rückflussgeschwindigkeit kleiner als 2,5 und 4m/s		
Belastbark	eit erhalten		
bei Kinderi	n: Teilnahme am Schul - und Turnunterricht möglich		
05.07.02	Mittleren Grades	30 – 40 %	
Geschwind	igkeit zwischen 2,5 und 4m/s		
Gering eing	geschränkte Belastbarkeit		
05.07.03	Schweren Grades	50 – 80 %	
Geschwind	igkeit größer als 4m/s²		
50 -60 %:			
	eschränkte Belastbarkeit		
Deutliche Z	eichen der Herzinsuffizienz		
70 –80 % :			
Hochgradig eingeschränkte Belastbarkeit			
05.07.04	Erfolgreich operiertes Vitium	30 %	

Mitralklappeninsuffizienz

05.07.05	Leichten Grades	10 – 20 %
Klinisch ohne signifikante Symptomatik		
Belastbarkeit erhalten		
bei Kindern: Schul- und Turnunterricht uneingeschränkt		

05.07.06	Mittleren Grades	30 – 40 %
	eschränkte Belastbarkeit n: Schul- und Turnunterricht eingeschränkt möglich	
05.07.07	Schweren Grades	50 – 80 %
	Hochgradig eingeschränkte Belastbarkeit, deutliche Herzinsuffizienzzeichen bei Kindern: Turnverbot	
05.07.08	Erfolgreich operiertes Vitium	30 %

05.08 Venöses und lymphatisches System:

Lymphödem nach Operationen (z.B. Mammacarcinom, Entfernung inguinaler Lymphknoten etwa wegen fortgeschrittenen Melanoms) ist im Rahmen der Grundkrankheit einzuschätzen und wirkt als erhöhender Faktor innerhalb des Rahmensatzes.

Besenreiser begründen keinen GdB

05.08.01	Funktionseinschränkung leichten Grades	10 – 40 %
10 %: Sichtbare	/arizen ohne sonstige Schäden	
20 %: ausgepräg	te Schwellungsneigung	
Lymphöde	m ohne wesentliche Beeinträchtigung der Gelenksbeweglichkeit	
30 %: Postthrom	botisches Syndrom	
40 %: Narbig abg	reheilte Ulcera, Stauungsekze	
Lymphöde	m mit geringer Beeinträchtigung der Gelenksbeweglichkeit	

05.08.02	des runktionseinschrankung mittleren bis schweren Grades	50 - 80 %
50 %:		
Stauungse	kzem, Dauerantikoagulation	
Lymphöde	m mit deutlicher Beeinträchtigung der Gelenksbeweglichke it	
60 %: wie l	pei 50 % plus Ulcera	
70 %: wie 6	50 %, aber große Ulcera	
80 % Wund	dkomplikationen mit jahrelangem Verlauf trotz adäquater Therapie	
Lymphöde	m stärkster Ausprägung, Elephantiasis	

Anlage zur Einschätzungsverordnung (21.05. 2010)

06 Atmungssystem

06.01 Defekte am Brustkorb

Erfasst werden Missbildungen, Folgen nach Brüchen oder operativen Eingriffen an den Rippen, dem Brustbein, Schlüsselbein und Schulterblatt.

Fehlstellungen oder Funktionseinschränkungen im Bereich der Brustwirbelsäule sind nach Abschnitt 2 einzuschätzen.

06.01.01	Abgeheilt mit leichten Defekten und ohne wesentliche Lungenfunktionseinschränkung	10 – 20 %
Die Einsch	Die Einschätzung erfolgt abhängig von Größe, Ausdehnung und Lokalisation	
06.01.02	Abgeheilt mit ausgedehnten Defekten	30 – 40 %
Ausgedeh	Ausgedehnte Defekte der knöchernen Brustwand und/oder Rippenfelschwielen	
06.01.03	Ausgedehnte Defekte mit schweren Lungenfunktionsstörungen	50 – 80 %
Je nach lungenfunktioneller Einschränkung, Ausdehnung der Rippenfellschwarte und Ausmaß des bleibenden knöchernen Defektes		

06.02 Folgezustände nach operativen Eingriffen an der Lunge

06.02.01	Folgezustände nach geringfügigen Eingriffen mit geringer Lungenfunktionseinschränkung	10 – 20 %	
ren minim	nd folgenlose Zustände nach Probeexstirpationen, kleinen Cystenresekti al-invasiven thoracoskopischen Eingriffen ohne Rippenresektion und oh nonaler Funktionsstörung bei gutartiger Grunderkrankung		
06.02.02	Mittelgradige Funktionseinschränkungen sowie Schwielenbildung; Segmentresektion	30 – 40 %	
	Ausgedehnte diagnostische wie therapeutische Klemmenresektionen auch mit Rippenteilresektionen		
	abgeheilter Zustand nach Lobektomie bei gutartiger Grunderkrankung ivfreiem Verlauf		
Mit leicht-	bis mäßiggradiger pulmonaler Funktionsstörung		
06.02.03	Höhergradige Funktionseinschränkungen nach Lobektomie, Bilobektomie	50 – 70 %	
Ausgedehr	nte Vernarbungen		
	mehrerer Rippen, je nach Art und Prognose der Grunderkrankung, funk g und Folgeerkrankung wie pulmonaler Hypertension	tioneller Ein-	
06.02.04	Schwere Funktionseinschränkungen nach Lobektomie, Pneumektomie	80 – 100 %	
Je nach Gr	underkrankung postoperativen Komplikationen, funktioneller Einschrär	nkung und klini-	

06.03 Bronchiektasien

Die Einschätzung orientiert sich am Schweregrad und der Chronizität, des Auswurfes, der Häufigkeit und Dauer akuter bronchitischer Infekte.

schem Zustandsbild sowie Folgeerkrankungen wie Cor pulmonale

06.03.01	Leichte Verlaufsformen	10 – 20 %
Lediglich radiologisch nachweisbar, ein- oder beidseitig, geringer Auswurf ohne broncho- pulmonale Komplikationen und ohne Einschränkung der Atemfunktion		
06.03.02	Mittelschwere Verlaufsformen	30 – 40 %
Ein- oder beidseitige mäßige Auswurfmengen, lediglich fallweise auftretende Komplikation wie akute bronchitische Infekte oder Pneumonien und geringgradige Atemfunktionsstörung		

06.03.03 **Schwere Verlaufsformen**

50 - 80 %

50 - 70 %:

Häufige broncho-pulmonale Komplikationen, reichlich Auswurf

Ausgeprägte Lungenfunktionsstörung

Relevant ist das Ausmaß der Lungenfunktionsstörung,

der Allgemeinzustand und Folgeerkrankung (Rechtsherzüberlastung)

Defizite sind bedingt durch die Folgerkrankungen wie Emphysem und Rechtsherzbelastung

06.04 Asthma bronchiale bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

Die Einschätzung orientiert sich an der Häufigkeit der Asthmaanfälle, der Lebensqualität und der Lungenfunktion.

06.04.01	Zeitweilig leichtes Asthma	10 – 20 %
Durchschnittlich weniger als 6x im Jahr, meist nur bei Infekt oder Allergenkontakt, Lange symptomfreie Intervalle		
06.04.02 Leichtes Asthma 30 – 40%		
Exacerbation mehrmals im Jahr aher seltener als 1x im Monat		

30 %: Keine Dauertherapie

40 %: Stabil unter Dauertherapie oder kumulativer Bedarfsmedikation, Lungenfunktion nur bei Infekten, Allergenkontakt mit messbarer Obstruktion, klinisch pathologischer Befund, im Intervall ohne pathologische Befunde

06.04.03 Anhaltend mittelschweres Asthma

50 - 70 %

Mehr als 1-2 x pro Woche tagsüber und/oder mehr als 2x monatlich nachts Atemnotzustände **70** %:

Mittel- bis höhergradig eingeschränkte Lungenfunktion

Umfangreiche/ständige Therapie erforderlich

06.04.04 Anhaltend schweres Asthma

80 – 100 %

Fast täglich und in den meisten Nächten Atemnotzustände

Medikamentöse Dauertherapie

Lungenfunktion dauernd stark eingeschränkt, Begleiterkrankung

Klinisch nahezu immer spastisch

06.05 Asthma bronchiale ab dem vollendeten 18. Lebensjahr

Die Einschätzung orientiert sich an der Häufigkeit der Asthmaanfälle, der Lebensqualität und der Lungenfunktion.

06.05.01 Zeitweilig leichtes Asthma

10 - 20 %

1-2 x pro Monat tagsüber bis maximal 2x pro Monat nachts leichte Atembeschwerden Normales Berufsleben, sportliche Betätigung ist kaum eingeschränkt, Therapie nur bei Bedarf Klinisch unauffällig außer bei Anfällen

06.05.02 Leichtes Asthma

30 – 40 %

Bis 2x wöchentlich und/oder nachts 1-2x pro Monat Atemnotanfälle Gering bis mäßig eingeschränkt Lungenfunktion

Klinisch unauffällig oder leicht spastisch

06.05.03	Anhaltend mittelschweres Asthma	50 – 70 %	
Öfters als :	Öfters als 2 x wöchentlich und/oder einmal pro Woche auch nachts Atemnotanfall		
Klinisch de	Klinisch deutlich spastisch		
Lungenfun	Lungenfunktion mittelgradig eingeschränkt (ständig)		
06.05.04	Anhaltend schweres Asthma	80 – 100 %	
Lungenfunktion dauernd stark eingeschränkt, Emphysem, Cor pulmonale, Pulmonale Hypertension in COPD übergehend			

06.06 Chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD)

06.06.01	Leichte Form – COPD I	10 – 20 %	
Fehlende bis leichte Behinderung der Ventilation (FEV1/FVC>80% =Atemkapazität)			
06.06.02	Moderate Form – COPD II	30 – 40 %	
Verschlechterung der Ventilation (FEV1/FVC 50% – 80%) und Fortschreiten der Symptome,			
06.06.03	Schwere Form – COPD III	50 – 70 %	
Fortschreitende Ventilationsstörung (FEV1/FVC 50% bis 30%)			

06.06.04 Sehr schwere Form - COPD IV

80 - 100 %

Schwerste Ventilationsstörung (FEV1/FVC < 30%)

Exacerbationen können lebensbedrohlich sein

Inkludiert alle Folgezustände wie Kachexie, Cor pulmonale, Sauerstofftherapie, Polyglobulie, Emphysem (sekundäre pulmonale Hypertension)

06.07 Interstitielle Lungenerkrankung, Alveolitis und Fibrosen

Lungengerüsterkrankungen, Alveolitis und Lungenfibrosen ungeachtet der Genese. Liegen andere Grundkrankheiten mit Beteiligung des Lungengerüstes wie z.B. Malignome, kreislaufbedingte interstitielle Lungenerkrankungen, Folgezustände nach Tuberkulose CPOD, Emphysem vor, erfolgt die Einstufung des Schwerregrades der funktionellen Einschätzung gemäß den Positionen und Rahmensätzen der Grundkrankheit.

Beurteilungskriterien sind Art und Umfang im Allgemeinen und die resultierenden allgemeinen und speziellen funktionellen Einschränkungen.

06.07.01 Leichte Form der interstitiellen Lungenerkrankung 10 – 40 %

Die Prognose der Erkrankung ist nach geltender Lehrmeinung günstig, verläuft im Wesentlichen stabil bis nur langsam progredient, akute Schübe treten in der Regel nicht auf

Keine oder ganz geringe Sauerstoffdiffusionsstörung

06.07.02	Mittelgradige Form der interstitiellen Lungenerkrankung	50 – 60 %
Die Erkrankung verläuft stabil bei ständig irreversibler mittelgradiger Funktionseinschränkung Statisches Lungenvolumen maximal bis zur Hälfte niedriger als der Sollwert		
06.07.03	Schwere Form der interstitiellen Lungenerkrankung	70 – 100 %

Hochgradige Einschränkung der Atemfunktion mit Dyspnoe bei geringen Belastungen oder in körperlicher Ruhe

Die statische und dynamische Messwerte der Lungenfunktion sind $^2/_3$ niedriger als der Sollwert Es liegt eine ausgeprägte Sauerstoff-Diffusionsstörung mit Abfall des Sauerstoffdruckes schon bei geringen Belastungen vor

Im Lungenröntgen ausgedehnte interstitielle Verschattungsmuster Langjährig chronische Krankheitsverläufe sind typisch

06.08 Primär pulmonale Hypertension

Drucksteigerungen im Lungenkreislauf im Zusammenhang mit anderen Erkrankungen sollten gemäß dem Schweregrad der Grundkrankheit (z.B. COPD, Lungenfibrose) eingeschätzt werden.

06.08.01	Stadium I	10 – 20 %
Keine Einschränkung der körperlichen Aktivität, Keine Symptome jedoch messbare Drucksteigerung im kleinen Kreislauf		
06.08.02	Stadium II	30 – 40 %
Leichte Einschränkung der körperlichen Aktivität, in Ruhe Wohlbefinden, beginnende Symptome bei normaler täglichen Anstrengungen (Atemnot bei Belastung, Müdigkeit, Thoraxschmerz)		
PAP – pulmonal arterieller Pressure – in Ruhe 50-70 mm Hg, mit Katheter (milde primär pulmonale Hyertension)		

06.08.03	Stadium III	50 – 70 %	
(unterhalb	Deutliche Einschränkung der körperlichen Aktivität, Symptome bei sehr leichte Tätigkeiten (unterhalb des normalen täglichen Aktivitätsniveaus) Medikamentöse Dauertherapie, in Ruhe keine Beschwerden		
06.08.04	06.08.04 Stadium IV 80 – 100 %		
Manifeste Insuffizienz des rechten Herzens, Ruhedyspnoe			

06.09 Lungentuberkulose

Alle pulmonalen Begleit- und Folgeerkrankungen einschließlich Operationsfolgen bis hin zu Teilresektionen sind in der Einschätzung berücksichtigt und nicht gesondert einzuschätzen.

emzuschat	۲۵۱۱.	
06.09.01	Stationär oder regredient nicht ansteckende Erkran- kung mit geringen bis mittelgradigen Lungenverände- rungen	30 – 40 %
Laufende l	complikationslose Therapie	
06.09.02	Stationär oder regrediente Erkrankung mit positivem Erregernachweis	50 – 70 %
genveränd	weitgehend komplikationslose Therapie, bei ausgedehnten ein- oder be lerungen, Schwartenbildungen und/oder Rippenfellerguss, je nach Ausd l Verträglichkeit der Therapie, einschließlich Zustand nach operativer Be	ehnung, Kompli-
06.09.03	Progrediente ansteckende Erkrankung mit positivem Erregernachweis	80 – 100 %
fellerguss, wirkunger	nte ein- oder beidseitige Lungenveränderungen, Schwartenbildungen, u massiven operativen Eingriffen, Arzneimittelresistenzen bzw. schwerw , Unverträglichkeit der Behandlung sdehnung, klinischem Zustand und zu erwartender Therapiedauer	
06.09.04	Abgeheilte Lungentuberkulose mit geringen Funktionseinschränkungen	10 – 20 %
wie Spitze	dige narbige Veränderungen an einer oder beiden Lungen, nschwielen oder fibröse, verkalkte Herdbildungen sdehnung.	
Je nach Au	-	

06.09.05	Leichte bis moderate restriktive Ventilationsstörungen bei klinisch abgeheilter Lungentuberkulose	30 – 40 %
Gröbere z	um Teil schrumpfende narbige Veränderungen und Schwartenbildungen	
06.09.06	Mittelschwere restriktive Ventilationsstörungen bei klinisch abgeheilter Lungentuberkulose	50 – 70 %
sekundär	uuch schrumpfende narbige Veränderungen und Schwartenbildungen, e Lungenblähungen mittleren Grades nach operativen Behandlungen sind eingeschlossen	
06.09.07	Hochgradige restriktive Ventilationsstörungen bei klinisch abgeheilter Lungentuberkulose	80 – 100 %

Massive schrumpfende narbige Veränderungen und Schwartenbildung, ausgeprägte sekundäre Lungenblähungen, Zustände nach operativen Behandlungen, respiratorische Insuffizienz Je nach Ausdehnung der Vernarbung, Ausmaß der pulmonalen Funktionsstörung, sowie Folgeerscheinungen (Cor pulmonale, pulmonalarterielle Hypertension)

06.10 Cystische Fibrose

00.10 Cysuscile Fibiose		
06.10.01	Leichte Form	30 – 40 %
Gesicherte Erkrankung ohne relevante Gedeihstörung ohne Einschränkung der Atemfunktion, ohne wesentliche wiederkehrende Symptome oder Komplikationen		
06.10.02	Mittelschwere Form	50 – 70 %
Mäßig häufig wiederkehrende bronchopulmonale und/oder intestinale Symptome, gering- bis mittelgradige Einschränkungen der Lungenfunktion		
Bronchiektasien, Sinusitiden, Asthma bronchiale oder beginnendes Emphysem		
Wiederkehrend, jedoch nicht ständig Infekte mit Problemkeimen		
06.10.03	Schwere Form	80 – 100 %
Schwere Erkrankung mit bronchopulmonalen und intestinalen Symptomen, Gedeihstörung,		

Malabsorptio, starke chronische obstruktive Bronchitis, häufige Infekte mit Problemkeimen, ausgeprägte Bronchiektasen, Pneumothorax, Atelektasen, Sinusitiden sowie Emphysembildung, mittel- bis höhergradige eingeschränkte Lungenfunktion bis zur respiratorischen Insuffizienz mit Cor pulmonale

Anlage zur Einschätzungsverordnung (21.05. 2010)

06.11 Obstruktives Schlafaponoe-Syndrom (Osas)

06.11.01	Leichte Form	10 %
Ohne Indikation zur nächtlichen Beatmung, jedoch relevante subjektive Beschwerden, wie Tagesmüdigkeit oder Schlafstörungen		
06.11.02	Mittelschwere Form	20 – 40 %
Mit Indikation zu nächtlicher Beatmungstherapie oder bereits erfolgreich eingeleiteter nächtlicher Beatmung mit / ohne nächtliche Sauerstoffzufuhr wegen zusätzlicher Entsättigung		
06.11.03	Schwere Form	50 %
Es bestehen relevante Defizite, aber aus medizinischen Gründen (pulmonologisch, neurologisch, HNO) ist eine Behandlung nicht möglich (der medizinische Behandlungsausschlussgrund muss obiektiviert sein und ist nach der ieweiligen Grundkrankheit einzuschätzen)		

07 Verdauungssystem

07.01 Mundhöhle

Nach Abschluss der Behandlung richtet sich die Einschätzung nach den verbleibenden Funktionsstörungen.

Entscheidend für die Einschätzung sind, Trink- und Essstörung, die Beeinträchtigung von Mimik und Lautbildung und die Gesichtsentstellung.

Malignome sind nach Abschnitt 13 einzuschätzen.

07.01.01	Lippendefekte, isolierte Lippenspalten	10 – 30 %
Fistelbildu	vom ständigen Speichelfluss und der Größe des Defektes ngen sind entsprechend der funktionellen Beeinträchtigung uss, kosmetische Beeinträchtigung) einzuschätzen	
07.01.02	Lippen-, Kieferspalten inkomplett	20 – 40 %
Abhängig	vom Sprech- Kau- und Schluckvermögen und der kosmetischen Beeinträ	ichtigung
07.01.03	Lippen-, Kieferspalten komplett	50 – 80 %
(in der Reg	eferspalten bis zum Abschluss der Erstbehandlung gel 1 Jahr nach der Operation) erspalten bis zum Verschluss der Kieferspalte (in der Regel 812. Leben:	sjahr)
07.01.04	4 Lippen- Kiefer-, Gaumen- (Segel)spalte offen 90 – 100	
Nach oper (in der Reg	sichtigt ist die üblicherweise bestehende Hörbehinderung ativer Versorgung der Gaumenspalte und Abschluss der Erstbehandlung gel 5. Lebensjahr) Einschätzung nach 07.01.03 ten bis zum Verschluss der Kieferspalte (in der Regel 812. Lebensjahr)	3
07.01.05	Gaumen(segel)spalte komplett	90 – 100 %
	sichtig ist üblicherweise die bestehende Hörbehinderung oschluss der Erstbehandlung (in der Regel 5. Lebensjahr)	•
07.01.06	Submukös (verdeckte) Gaumenspalten	30 – 40 %
	ätzung ist abhängig vom Ausmaß der Sprachstörung, mitberücksichtigt le Hörbehinderung	ist eine allfällig

Bis zum Abschluss der Erstbehandlung (in der Regel 5. Lebensjahr)

07.01.07	Funktionseinschränkung der Speicheldrüsen	10 – 20 %
Abhängig von der Speichelsekretion (Mundtrockenheit bzw. vermehrter Speichelfluss)		
07.01.08	Funktionsstörungen der Zunge	20 – 40 %
Einschätzung nach Schwere der Funktionsstörung durch Gewebsverlust, narbige Fixierung oder Lähmung Abhängig von der Artikulations- und Schlingstörung		

07.02 Zähne, Kiefer und Gaumen

07.02.01	Chronisch entzündliche Veränderungen	10 – 20 %
	e Entzündungen des Zahnfleisches und Zahnhalteapparates und der Mur sdehnung und funktionelle Einschränkung	ndschleimhau [.]
07.02.02	Defekte des Kiefers und Funktionseinschränkung des Kiefergelenkes	10 – 40 %
10 –20 %: Ohne wes	entlicher Beeinträchtigung der Kaufunktion und Artikulation	
Ohne wes	entliche Beeinträchtigung der Nasenatmung, keine Entstellung	
	her bis erheblicher Beeinträchtigung der Artikulation und Kaufunktion llender Wirkung, wesentlicher Beeinträchtigung der Nasen- und Nebenh	nöhlen
07.02.03	Prothetisch nicht ausgleichbarer Zahnschaden	10 – 20 %
	ten erheblicher Teile des Alveolarfortsatzes und wenn ein Ausgleich durc he Versorgung nicht möglich ist	ch
07.02.04	Ausgedehnte Gaumendefekte	30 – 40 %
		•
-	tzt werden die verbleibenden Defizite nach Abschluss der Behandlung behandelte Fehlbildungen	
oder nicht	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	

Ernährungsstörungen sind gesondert nach Schweregrad und Ausmaß der Malabsorption einzuschätzen

07.03 Speiseröhre

Malignome sind nach Abschnitt 13 einzuschätzen.

07.03.01	Traktionsdivertikel	10 %
07.03.02	Pulsionsdivertikel	10 – 40 %
Je nach Be	hinderung der Nahrungsaufnahme und Auswirkungen auf den Ernährur	ngszustand
07.03.03	Motilitätsstörungen mit leichten bis deutlicher Behinderung der Nahrungsaufnahme	10 – 40 %
Veränderu 10 – 20 %:	zt werden Ösophagospasmus und Achalasie, angeborene oder posttrat ngen beispielsweise nach Laugenverletzungen, peptische Strikturen Ohne wesentliche Behinderung der Nahrungsaufnahme Bei Beeinträchtigung des Ernährungszustandes	umatische
07.03.04	Motilitätsstörungen mit erheblicher Beeinträchtigung des Ernährungszustandes	50 – 70 %
Erheblich l	nerabgesetzter Ernährungszustand und häufige Aspiration	•
07.03.05	Gastroösophagealer Reflux	10 – 40%

Einteilung nach Savary und Miller:

10 %:

Stadium I – isolierte Schleimhauterosion

Ia: oberflächliche Erosion – roter Fleck

lb: tiefe Erosion mit fibrinoider Nekrose (roter Fleck und weißliches Zentrum)

20 - 30 %:

Stadium II – longitudinal konfluierende Erosionen entlang der Schleimhautfalten

40 %:

Stadium III – zirkulär konfluierende Erosionen im gesamten terminalen Speiseröhrenbereich

Stadium IV – Ulzerationen mit entzündlichen Veränderungen,

irreversibles Narbenstadium ohne entzündliche Veränderungen

07.04 Magen und Darm

Chronisch rezidivierende Magen- und Zwölffingerdarmgeschwüre	10 – 40 %

10 - 20 %:

Chronisch, rezidivierend und Intervallbeschwerden (Rezidive in Abständen von 2-3 Jahren)

30 - 40 %

Mit häufigen Rezidiven und Beeinträchtigung des Ernährungs- und Allgemeinzustandes Mit erheblichen Komplikationen **und** andauernd erheblicher Beeinträchtigung des Ernährungs- und Kräftezustandes

Anlage zur Einschätzungsverordnung (21.05. 2010)

07.04.02 Teilentfernung des Magens

10 - 40 %

10 - 20 %:

Teilresektionen des Magens, Gastroenterostomien mit guter Funktion aber anhaltenden Beschwerden, z.B. Dumping-Syndrom

30 – 40 %

Rezidivierende Ulcera, reduzierter Allgemein- und Ernährungszustand

07.04.03	Totalentfernung des Magens	50 %
	Chronische Darmstörungen leichten Grades ohne chronischen Schleimhautveränderungen	10 – 20 %

Mit geringen Auswirkungen, geringe Beschwerden (Reizdarmsymptomatik)

Keine oder geringe Beeinträchtigung des Kräfte- und Ernährungszustandes, seltene Durchfälle leichten Grades, **ohne** chronische Schleimhautveränderungen

Bei nachgewiesener Unverträglichkeit und erforderlicher Diäteinhaltung **ohne Hinweis auf dauernde manifeste** Schleimhautveränderungen; alle Nahrungsmittelunverträglichkeiten wie Fruktose-, Lactoseintoleranz

07.04.05 Chronische Darmstörungen mittleren Grades mit chronischen Schleimhautveränderungen

30 %**:**

Häufige rezidivierende oder länger anhaltende Beschwerden,

häufige Durchfälle, mit nachweislich chronischen Schleimhautveränderungen,

nachweislicher Glutenunverträglichkeit und

geringe bis mittelschwere Beeinträchtigung des Allgemein- und Ernährungszustandes

40 %:

Häufige Durchfälle, **mit** nachweislich chronischen Schleimhautveränderungen, mittelschwere Beeinträchtigung des Allgemein- und Ernährungszustandes

07.04.06	Chronische Darmstörungen schweren Grades mit	50 – 60 %
	schweren chronische Schleimhautveränderungen	

50 %**:**

Diagnostisch gesicherte Zöliakie bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendetem 18. Lebensjahr Tägliche, auch nächtliche Durchfälle, anhaltende oder häufig rezidivierende erhebliche Beschwerden, erhebliche Beeinträchtigung des Allgemein- und Ernährungszustandes

Ausgeprägte Schleimhautveränderungen und schwere Beeinträchtigung des Ernährungszustandes

07.04.07 Chronische Darmstörungen 70 – 80 % mit schwersten Veränderungen

Schwerste Beeinträchtigung des Allgemein- und Ernährungszustandes, Sekundärkomplikationen wie Fisteln, postoperative Zustände mit Komplikationen, extraintestinale Komplikationen wie schwere Anämie, Arthritiden etc.

Ausgeprägte Schleimhautveränderungen und schwerste Beeinträchtigung des Ernährungszustandes, Malabsorption

Anlage zur Einschätzungsverordnung (21.05. 2010)

07.04.08	Angeborene Motiltitätsstörungen des Darmes leichten bis mittleren Grades	10 – 40 %
	rschsprung, neuronale Dysplasien, ntliche Gedeih- und Entwicklungsstörungen	
30 - 40 %:	Mit geringen Gedeih- und Entwicklungsstörungen	
07.04.09	Angeborene Motiltitätsstörungen des Darmes schweren Grades	50 – 70 %
70%: Mit	schweren Gedeih- und Entwicklungsstörungen	
07.04.10	Kurzdarmsyndrom im Kindesalter	50 – 70 %
Mit ausgep	orägten Gedeih- und Entwicklungsstörungen	
07.04.11	Bauchfellverwachsungen mit geringen bis erblichen Passagestörungen	10 – 40 %
	mit geringen Auswirkungen mit erheblichen Passagestörungen	•
07.04.12	Bauchfellverwachsungen mit häufig rezidivierenden Komplikationen	50 %
Mit häufig	rezidivierenden Ileuserscheinungen	
07.04.13	Hämorrhoiden	10 – 20 %
Mit häufig	rezidivierenden Entzündungen, Thrombosierungen, Anämie	
07.04.14	Mastdarmvorfall	10 %
07.04.15	Schließmuskelschwäche	10 – 40 %
30 - 40 %:	schon bei leichten Tätigkeiten unwillkürlicher Stuhlabgang, Einlage	enversorgung
07.04.16	Schließmuskellähmung	50 – 80 %
70 – 80%:	sekundäre Komplikationen wie Ulcera, Abszesse, sekundäre Entzür	ndungen etc.
07.04.17	Mastdarmfistel	10 – 30 %
	e Komplikationen ständige Sekretion, lokale Entzündungen et.	
07.04.18	Colostomie	50 %
07.04.19	Illeostomie	70 %

07.05 Leber

Unter dem Begriff "chronische Hepatitis" werden alle chronischen Verlaufsformen von Hepatitiden zusammengefasst. Die gutachterliche Beurteilung beruht auf dem klinischen Befund, den funktionsrelevanten Laborparameter, der Äthiologie und auf den histopathologischen Nachweis des Grades der nekro-inflammatorischen Aktivität (nach Grading) sowie auf dem Stadium der Fibrose.

Für die Virushepatitis B und C gilt bei fehlender Histologie primär das klinische Gesamtbild des bisherigen Verlaufes.

Zusätzlich kann der ALAT/GPT Wert im Referenzbereich bei nachgewiesener Hepatitis B und C (Virus Replikation zur Einschätzung nach der chronischen Hepatitis) genutzt werden.

Interferontherapie: Auftretende allgemeine Nebenwirkungen erhöhen die funktionelle Einschätzung um 10 %.

Malignome sind nach Abschnitt 13 einzuschätzen.

07.05.01	Chronische Hepatitis mit geringer bis mäßiger klinisch entzündlicher Aktivität	10 – 40 %
1 0 %: Alleinige (_{ ALAT/GPT	geringe) Virus Replikation – "gesunder" Virusträger, normal	
0	nische Zeichen bis zum dreifachen der oberen Grenze des Referenzwertes	
	te klinische Zeichen, mäßige Virusreplikation, event. erforderliche vom 3-fachen bis zum 6-fachen der oberen Grenze des Referenzwe	
07.05.02	Chronische Hepatitis mit stark klinisch entzündlichen Aktivitätszeichen	50 – 70 %
erforderlid rapie ist ei	tte klinische Symptomatik, hohe Virusreplikation (chronisch aktive he antivirale Therapie, Therapienebenwirkungen sind mitberücksion GdB von 50 % anzunehmen T/GPT über dem sechsfachen der oberen Grenze des Referenzwert	chtigt, dh. unter The
07.05.03	Fibrose, Fettleber	10 – 20 %
Ohne Kom	plikationen	•
07.05.04	Zirrhose inaktiv bis stärker aktiv, kompensiert	30 – 40 %
Abhängig	von klinischer Symptomatik und Leberfunktionsparameter im Labo	or

Anlage zur Einschätzungsverordnung (21.05. 2010)

Zirrhose dekompensiert

(Ascites, portale Hypertension, Encephalopathie)

Es muss mindestens ein Dekompensationszeichen vorliegen

Seite 57

50 - 100 %

07.05.05

50 %**:**

07.05.06	Teilresektion, kompensiert	20 – 40 %	
Anhängig	Anhängig von der klinischen Symptomatik und Leberfunktionsparameter		
07.05.07	Teilresektion, dekompensiert	50 – 100 %	
_	50 %: Es muss mindestens ein Dekompensationszeichen vorliegen (Ascites, portale Hypertension, Encephalopathie)		
07.05.08	Funktionseinschränkung nach Transplantation	50 – 100 %	
In den ersten 2 Jahren nach Transplantation 100 %			
Danach abhängig vom klinischen Gesamtzustand und der Leberfunktion			

07.06 Gallenblase und Gallengänge

Malignome sind nach Abschnitt 13 einzuschätzen.

07.06.01	Funktionelle Störungen der Gallenwege	10 – 20 %
	Abständen von Monaten, Entzündungen in Abständen von Jahren, häuf gen und Intervallbeschwerden	ige Koliken,
Verlust dei	Gallenblase mit Störung	
07.06.02	Intra- und extrahepatische Transportstörungen der Gallenflüssigkeit und metabolische Defekte (Konjugationsstörungen)	10 – 40 %
	tionsstörungen, klinischer Symptomatik, Laborwerten und Beschwerde ettunverträglichkeit	n Koliken,
Kompensie	erte Leberzirrhose	
07.06.03	Intra- und extrahepatische Transportstörungen der Gallenflüssigkeit und metabolische Defekte (Konjuga- tionsstörungen) mit dekompensierter Zirrhose	50 – 100 %
	indestens ein Dekompensationszeichen vorliegen ortale Hypertension, Encephalopathie)	

07.07 Bauchspeicheldrüse

Es werden in diesem Abschnitt die exkretorischen Funktionen beurteilt.

Ursächlich sind Entzündungen, gutartige Tumore, Folgezustände von Operationen. Malignome sind nach Abschnitt 13 einzuschätzen.

07.07.01	Funktionseinschränkungen leichten bis erheblichen Grades	10 – 40 %
	Mit leicht bis erheblichen Beschwerden und Beeinträchtigung des Allgemein- und Ernährungszustandes	

Anlage zur Einschätzungsverordnung (21.05. 2010)

07.07.02	Funktionseinschränkungen schweren Grades	50 – 80 %
Mit starken Beschwerden, Fettstühle und deutlich ausgeprägte Herabsetzung des Ernährungszustandes, allgemeiner Kräfteverfall		verfall
07.07.03	Funktionseinschränkungen nach Pankreastransplantation	80 – 100 %
	en 2 Jahren nach Transplantation 100 % hängig vom klinischen Gesamtzustand und der Pankreasfunktion	

07.08 Hernien

Es werden Leisten- und Schenkelbrüche, Narbenbrüche, Rectusdiastase, Bauchwandbrüche und Narbenbrüche je nach funktioneller Beeinträchtigung eingeschätzt.

10 – 40 %
·
ze reponierbar
gen 50 %
ibendem Erfolg
•

08 Urogenitalsystem

08.01 Ableitende Harnwege und Nieren

Die Einschätzungen berücksichtigen lediglich anatomische Fehlbildungen, traumatische, postoperative, rekonstruktive oder entzündlich verursachte Fehlbildungen bis hin zum Organverlust. Liegen darüber hinaus primäre oder sekundäre Nierenfunktionsstörungen vor, sind diese zusätzlich nach 05.04 einzuschätzen.

onsstorung	en vor, sind diese zusätzlich nach U5.04 einzuschätzen.	
08.01.01	Fehlbildung der Niere, des Nierenbeckens und des Harnleiters	10 – 30 %
Abhängig	von den Einschränkungen im gesamten ableitenden System, dem Niere	nhohlsystem
Nierenhyp	oplasie, Beckenniere, Nierenhohlraumzysten, Nephroptose	
10 - 20 %:	bei leichten bis mäßigen Symptomen	
3 0%:		
bei ausgep	rägten Symptomen, Beschwerden	
Verlust od	er anlagebedingtes Fehlen einer Niere	
bei uneing	eschränkter Funktionsfähigkeit der anderen Niere	
08.01.02	Fistelbildung	10 – 40%
	und künstliche Harnableitung nach Innen	
10 %: Harr	ıröhren-Hautfistel der vorderen Harnröhre mit geringer Komplikation	
20 – 40 %:		
abhängig v	on Lokalisation und Symptomatik	
Harnableit	ung in den Darm bei guter Adaption	
08.01.03	Fistelbildung und künstliche Harnableitung nach Außen	50 – 70 %
50 %: Kür	stliche Harnableitung nach außen bei guter Versorgungsmöglichkeit	
	Künstliche Harnableitung nach außen bei schlechter Versorgungsmög	lichkeit.
	Retraktion, Abdichtungsprobleme	•
08.01.04	Chronische Entzündung und Steinbildung	10 – 30 %
10 - 20%:		
	te Entzündungen insbesondere Harnblasenentzündungen	
	ntliche Miktionsstörungen	
Koliken im	Abstand von mehreren Monaten, Beschwerdefreie Intervalle	
30 % :	to Phonon which and a law Construction of the	
	te, länger anhaltende, häufigere Entzündungen mit relevanten Miktior	ısstorungen
Haufigere	Koliken, Intervallbeschwerden und wiederholte Harnwegsinfekte	
08.01.05	Schwere chronische Entzündung, Schrumpfblase	50 – 70 %

Anlage zur Einschätzungsverordnung (21.05. 2010)

Fassungsvermögen unter 100 ml, Blasentenesmen

08.01.06	Entleerungsstörung der Blase und der Harnröhre leichten bis mittleren Grades	10 – 40 %
10 – 20 %:	geringe Restharnbildung, längeres Nachträufeln	
30 - 40 %:	$erhebliche \ Restharnbildung, \ manuelle \ Entleerung \ notwendig, \ Blasensc$	hrittmacher
08.01.07	Entleerungsstörung der Blase schweren Grades	50 – 70 %

50 %**:**

Notwendige regelmäßige Katheterisierung, Dauerkatheter, suprapubischer Blasenfistelkatheter, Notwenigkeit eines Urinals ohne wesentliche Begleiterscheinungen

70 %

Notwendige regelmäßige Katheterisierung, Dauerkatheter, suprapubischer Blasenfistelkatheter, Notwenigkeit eines Urinals mit wesentlichen Begleiterscheinungen

08.02 Männliche Geschlechtsorgane

Prostatahypertrophien sind entsprechend der resultierenden Funktionseinschränkungen (Entleerungsstörung) einzuschätzen.

Maligne Erkrankungen sind nach Abschnitt 13. einzuschätzen.

Impotenz alleine bedingt keine Einschätzung. Zusätzliche psychiatrische Funktionseinschränkungen sind nach Abschnitt 03 einzuschätzen.

	-	
08.02.01	Fehlbildungen des Penis	10 – 40 %
	Teilverlust und Verlust der Eichel, begrenzte Fehlbildung Ausgedehnte Fehlbildungen	
08.02.02	Verlust des Penis	50 %
08.02.03	Fehlbildung, Funktionseinschränkung, Verlust eines Hodens	10 %
08.02.04	Fehlbildung, Funktionseinschränkung, Verlust beider Hoden bis zum vollendeten 65. LJ	40 %
08.02.05	Fehlbildung, Funktionseinschränkung, Verlust beider Hoden nach dem vollendeten 65. LJ	10 %

08.03 Weibliche Geschlechtsorgane

Maligne Erkrankungen sind nach Abschnitt 13 einzuschätzen.

Zusätzliche psychiatrische Funktionseinschränkungen sind nach Abschnitt 03 einzuschätzen.

Fehlbildungen, Teilresektionen, Resektionen der Brust oder der äußeren Genitale	10 – 40 %
Resektionen der brust oder der außeren Genitale	

Funktionseinschränkung in den Armgelenken sind nach Abschnitt 01,

Armschwellung (Lymphödem) nach Abschnitt o5 psychiatrische Funktionseinschränkungen nach Abschnitt o3 einzuschätzen

Bei beidseitigen Funktionseinschränkungen ist die ungünstige Wechselwirkung bei der Erstellung des Gesamtgrades zu beachten.

10 – 20%: Segment- und Quadrantenresektion, je nach Ausmaß und kosmetischem Resultat

30 %: Resektion mit plastischem Aufbau

40 %: Resektion ohne plastischem Aufbau

40 %. Reserviori of the plustisener interpreta		
08.03.02	Fehlbildung, Fehlen, Entfernung der Gebärmutter	10 %
08.03.03	Endometriose	10 – 30 %
Einschätz ptomatik	ung entsprechend dem Ausmaß der Ausdehnung auf die Nachbarorgo	ane und die Sym-
08.03.04	Fehlbildung, Funktionseinschränkung, Verlust eines Ovars	10 %
08.03.05	Fehlbildung, Funktionseinschränkung, Verlust beider Ovarien bis zum vollendeten 65. LJ	40 %
08.03.06	Fehlbildung, Funktionseinschränkung, Verlust beider Ovarien nach dem 65. LJ	10 %

09 Endokrines System

Der Grad der Behinderung bei Störungen des Stoffwechsels und der inneren Sekretion ist von den Auswirkungen dieser Störungen an den einzelnen Organsystemen abhängig.

Sofern im Abschnitt 09 keine Einschätzung vorgesehen ist, sind die funktionellen Defizite unter den jeweiligen Abschnitten, bei gesicherter Diagnose ohne wesentliche funktionelle Defizite mit 10 % einzuschätzen.

Normabweichungen der Laborwerte bedingen für sich alleine noch keinen Grad der Behinderung.

Übergewicht (Adipositas) an sich bedingt keine Einschätzung. Ist das Übergewicht gravierend (BMI > 40) und mit funktionellen Einschränkungen verbunden, sind diese abhängig von den Einschränkungen unter den jeweiligen Abschnitten einzuschätzen.

09.01 Schilddrüsenerkrankungen

Störungen sind in der Regel gut behandelbar und dauernde Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

09.01.01	Schilddrüsenerkrankungen mit geringer Beeinträchtigung	10 – 20%
	enerkrankungen mit geringer Allgemeinsymptomatik wie gelegentliche Symptomatik	Tachycardie,
Bei schwer	er Symptomatik ist nach den jeweiligen Abschnitten einzuschätzen	

09.02 Diabetes mellitus

Eine Unterscheidung in insulinpflichtigen und nicht insulinpflichtigen Diabetes mellitus ist wegen der unterschiedlichen Handhabung notwendig. Die Insulinapplikation beeinträchtigt den Tagesablauf (insbesondere im Erwerbsleben) mehr als eine rein orale Einstellung mit Antidiabetika.

09.02.01	Nicht insulinpflichtiger Diabetes mellitus	10 – 30 %
10 %: Bei l	Kostbeschränkung ohne Medikation	
20 – 30 %:	Je nach Ausmaß der medikamentösen Therapie und des HbA1c Wertes	

Anlage zur Einschätzungsverordnung (21.05. 2010)

09.02.02	Insulinpflichtiger Diabetes bei stabiler Stoffwechsellage	30 – 40 %
30 %: Bei g	geringer zweimaliger Insulindosis und gutem Allgemeinzustand	
40 % : Bei höhere	r zweimaliger Insulindosis und gutem Allgemeinzustand	
Bei funktio Stoffwech:	neller Diabeteseinstellung (Basis-Bolus-Therapie), gutem Allgemeinzus sellage	tand und stabiler
09.02.03	Insulinpflichtiger Diabetes mellitus bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	50 %
	n und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 50 %, da genere ge vorliegt und Neigung zu Blutzuckerentgleisungen oftmals rasch und d ftreten	
09.02.04	Insulinpflichtiger Diabetes mellitus bei instabiler Stoffwechsellage	50 – 60 %
	aliger Insulinapplikation, mit hohen Blutzuckeramplituden und reduzie doch ohne Ketoacidosen	rtem Allgemein-
09.02.05	Diabetes mellitus mit häufigen Ketoacidosen und schweren häufigen Hypoglycämien oder ausgeprägten Spätkomplikationen	70 – 100 %
Einschätzu	ng abhängig von der Schwere, Häufigkeit und Dauer der Komplikatione	en
Sehbehind	erungen sind gesondert einzuschätzen	

09.03 Phenylketonurie:

09.03.01	Phenylketonurie ohne manifeste Folgeerscheinungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	30 %
	le cerebrale Folgeerkrankungen (geistige Retardierung) sind nach Abscl funktionellen Defiziten einzuschätzen	nnitt 03 entspre-
09.03.02	Phenylketonurie ohne manifeste Folgeerscheinungen nach dem vollendeten 18. LJ bei erforderlicher Diät	10 %

09.04 Kleinwuchs

09.04.01	Proportionaler Kleinwuchs	30 – 40 %
Körpergrö	ße zwischen 130 und 140 cm nach Abschluss des Längenwachstums	
09.04.02	Dysproportionaler Kleinwuchs	50 – 60 %
Abhängig von Körpergröße und Dysproportion bei Kleinwuchs unter 130 cm		

Anlage zur Einschätzungsverordnung (21.05. 2010)

09.05 Hypophysenerkrankungen

Malignome sind unter Kapitel 13 (Malignome) einzuschätzen.

Schwere Formen sind aufgrund der therapeutischen Möglichkeiten sehr selten. Sie haben Auswirkungen auf einzelne andere Organsysteme und sind dort zu berücksichtigen/einzuschätzen (z.B. Sehbehinderung, Doppelbilder).

09.06 Morbus Cushing

Die Auswirkungen zeigen sich in einzelnen anderen Organsysthemen und sind dort zu berücksichtigen/einzuschätzen – z.B. Diabetes mellitus, Muskelschwäche, Hypertonie.

09.07 Diabetes insipidus

09.07.01	Diabetes insipidus leichte Form	0 – 10 %
Geringe Sy lich	mptomatik, keine Medikation erforderlich, ausreichende Flüssigkeitszu	ıfuhr ist erforder-
09.07.02	Diabetes insipidus ausgeprägter Form	20 – 30 %
Medikatio	n entsprechend der vorherrschenden Symptomatik erforderlich	
Vorrangig	e Symptome sind trockene Haut, Schlafstörungen, Krämpfe uäm.	
-	r Adoleszenz wegen der erforderlichen Überwachung der Flüssigkeitsb. r von Exsikose	ilanz

10 Blut, blutbildende Organe und das Immunsystem

10.01 Anämie

10.01.01	Therapierefraktäre Anämien mit leichten bis mäßigen Auswirkungen	10 – 40 %
Leichte bis	mäßige Symptome	
10.01.02	Therapierefraktäre Anämien mit ausgeprägten bis schweren Auswirkungen	50 – 100 %
Schwere S	ymptome	•

10.02 Polyglobulie

10.02.01	Symptomatische Polyglobulie	10 %	
Reaktive F	Reaktive Formen		
10.02.02	Polyzythämie mit mäßigen Auswirkungen 20 – 40 %		
Behandlungsbedürftigkeit mit gutem Therapieerfolg und mit mäßigen Auswirkungen auf die Be- lastbarkeit und Allgemeinzustand			
10.02.03	Polyzythämie mit schweren Auswirkungen	50 – 100 %	
Behandlungsbedürftigkeit mit gutem Therapieerfolg und mit schweren Auswirkungen auf die Belastbarkeit und Allgemeinzustand			

10.03 Leukopenien, Leukämien

10.03.01	Leukopenien mit geringen bis mäßigen Auswirkungen	10 – 40 %
Die Höhe	der Einschätzung ist abhängig vom Allgemeinzustand und der Infekthä	ufigkeit
10.03.02	Leukopenien mit schweren Auswirkungen	50 – 100 %
Bei regelmäßig wiederkehrenden schweren Infekte und ausgeprägten schweren Einschränkungen des Allgemeinzustandes		
10.03.03	Akute Leukämie bis zum Ende der Therapie	100 %
10.03.04	Akute Leukämie in Vollremission für 3 Jahre	50 %
Nach drei Jahren Einschätzung entsprechend den verbliebenen funktionellen Defiziten		
10.03.05	Chronisch myeloische Leukämie	50 – 100 %
00	von Allgemeinzustand, Krankheitssymptomen und Art der Therapie Akzeleration, Blastenschub	

Anlage zur Einschätzungsverordnung (21.05. 2010)

10.04 Maligne Erkrankungen der Lymphknoten

Hodgkin Lymphome

10.04.01	Morbus Hodgkin bei laufender Therapie	60 – 100 %
Wahl des Rahmensatzes je nach Krankheitsstadium, Krankheitssymptomen und Auswirkungen der Therapie		
10.04.02	Morbus Hodgkin in Vollremission für 3 Jahre	50 %
Nach drei .	ahren Einschätzung entsprechend den verbliebenen funktionellen Defiz	ziten

Non Hodgkin Lymphome

10.04.03	Chronisch lymphatische Leukämie und andere nied- rigmaligne Lymphome mit geringen Auswirkungen	30 – 40 %
	entlichen Beschwerden, keine Allgemeinsymptome, keine Therapiebed entliche Progredienz	ürftigkeit,
10.04.04	Chronisch lymphatische Leukämie unter laufender Therapie	50 – 100 %
	Rahmensatzes je nach Krankheitssymptomen, ngen der Therapie und Progredienz	
10.04.05	Lokalisierte niedrigmaligne Lymphome bei laufender Therapie	100 %
10.04.06	Lokalisierte niedrigmaligne Lymphome in Vollremission für 3 Jahre	50 – 70 %
Nach drei .	Jahren Einschätzung entsprechend den verbliebenen funktionellen Def	iziten
10.04.07	Lokalisierte hochmaligne Lymphome bei laufender Therapie	100 %

10.04.08	Lokalisierte hochmaligne Lymphome in Vollremission für 3 Jahre	50 – 70 %
	Rahmensatzes je nach Krankheitssymptome, gen der Therapie und Progredienz	
Nach drei .	lahren Einschätzung entsprechend den verbliebenen funktionellen Defiz	ziten

10.05 Plasmozytom

10.05.01	Plasmozytom mit leichten bis mäßigen Auswirkungen	30 – 40 %
Keine wesentlichen Auswirkungen auf den Allgemeinzustand, keine Therapiebedürftigkeit, keine wesentliche Progredienz		
10.05.02	Plasmozytom mit ausgeprägten bis schweren Auswirkungen	50 – 100 %
00	von Allgemeinzustand, Ausmaß der Skelettveränderungen, ädigung und Schmerzen	

10.06 Blutgerinnungsstörungen

Eine Behandlung mit Antikoagulantien ist bei der Grundkrankheit berücksichtigt.

10.06.01	Leichte bis mäßige Formen	10 – 40 %
Es kommt bei schweren Traumen zu einer erhöhten und/oder verlängerten Blutung, Blutungsneigung; Anticoagulantientherapie ist in der Regel mit 10 % einzuschätzen		
10.06.02	Schwere Formen	50 %
Dokumen	tierte Spontanblutungen oder Blutungen nach Bagatelltraumen	•

Hämophilie A,B, Willebrand-Syndrom

Einschränkungen der Gelenksfunktion sind gesondert zu berücksichtigen.

10.06.03	Leichte bis mäßige Formen	20 – 40 %
Abfall der	Abfall der Gerinnungsfaktoren VIII bzw. IX auf über 5 % der Norm	
10.06.04	Mittelschwere bis schwere Formen	50 – 70 %
Bei mittelschwerer und schwerer Form liegt bei der Hämophilie ein Abfall der Gerinnungsfaktoren VIII bzw. IX auf 5 % der Norm und darunter vor		•
Willebrand	l-Subtypen 3 und 2b sind als schwere Formen zu werten	

Anlage zur Einschätzungsverordnung (21.05. 2010)

10.07 Milzverlust

10.07.01	Leichte bis mäßige funktionelle Folgen	10 %
10.07.02	Leichte bis mäßige funktionelle Folgen bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 8. Lebensjahr	20 %

10.08 Immundefekte

Angeborene Defekte der humoralen und zellulären Abwehr

10.08.01	Leichte bis mäßige Formen	10 – 40 %
Trotz Therapie erhöhte Infektanfälligkeit, aber keine außergewöhnlichen Infektionen		
10.08.02	Schwere Formen	50 %
Trotz Therapie erhöhte Infektanfälligkeit und wiederholte außergewöhnliche Infektione, atypische Pneumonien		

Erworbenes Immunmangelsyndrom

Außergewöhnliche seelische Belastungen sind gesondert einzuschätzen.

10.08.03	Erworbene Defekt mit leichter bis mäßiger Leistungseinschränkung					
Lymphadenopathiesyndrom Stadium A und B – asymptomatisch bis milde Symptome						
10.08.04 Erworbene Defekte mit schwerer Leistungseinschränkung						
Stärkere Leistungsbeeinträchtigung (bei AIDS-related complex) bis zum AIDS-Vollbild						

11 Augen und Augenanhangsgebilde

11.01 Augenlider, Tränenwege und Augenmuskel

Sehstörungen beispielsweise durch Narben sind gesondert einschätzen. Malignome sind nach Abschnitt 13 einzuschätzen.

11.01.01	1.01 Chronische Funktionseinschränkung der Augenlider und Bindehäute							
Erfasst we	Erfasst werden auch Augentränen, Teillähmungen der Augenlider, Narben							
10 %: Bei §	geringer dauernder Beeinträchtigung							
20 %: Bei	höhergradiger dauernder Beeinträchtigung							
11.01.02	Vollständige Lähmung des Augenlides	30 %						
11.01.03	10 – 30 %							

10 - 20 %:

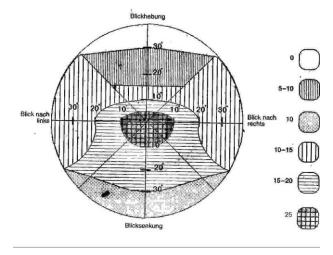
Funktionelle Störungen - z.B. Doppelbilder

Einseitige Bildunterdrückung durch Gewöhnung und verschwinden der Doppelbilder

30 %:

Ausschluss eines Auges vom Sehakt bei uneingeschränktem Sehvermögen des anderen Auges Liegt am funktionstüchtigen Auge eine Fehlsichtigkeit vor, ist diese entsprechend nach der passenden folgenden Position einzuschätzen

Die Beeinträchtigung des Blickfeldes des anderen Auges (Doppelbilder in nur einigen Blickbereichen bei sonst normalem biokularen Sehen) ergibt sich aus dem Schema von Haase und Steinhorst.



Anlage zur Einschätzungsverordnung (21.05. 2010)

11.02 Sehstörungen

Für die Beurteilung des Sehvermögens ist die korrigierte Sehschärfe (Prüfung mit optischem Sehausgleich) maßgeblich. Daneben sind zusätzlich auch Ausfälle des Gesichts- und des Blickfeldes zu berücksichtigen.

Bei der Beurteilung des Sehvermögens ist darauf zu achten, dass der morphologische Befund die Sehstörung erklärt.

Malignome sind nach Abschnitt 13 einzuschätzen.

11.02.01			Störung des zentralen Sehens (Sehschärfe mit Korrektur)							
Seh- schärfe	1 – 0,8	$0.6 - 07$ $\frac{3}{4} - \frac{2}{3}$	0,5 ½	0,3 ¹ / ₃	0,2	0,16 1/6 - 1/8	0,1 ¹ / ₁₀	0,05 ¹ / ₂₀	GdB in %	
1 – 0,8	0	0	10	10	20	20	20	30	30	
0.6 - 0.7 $3/4 - 2/3$	0	10	20	20	30	30	30	40	40	
0,5 ¹ / ₂	10	20	30	30	30	40	40	40	40	
0,3 ¹ / ₃	10	20	30	40	40 40		50	50	60	
0,2	20	30	30	40	50	50 50		60	70	
0,16 1/6 - 1/8	20	30	40	50	50	60	70	70	80	
0,1 ¹ / ₁₀	20	30	40	50	60	70	70	80	80	
0,05 1/ ₂₀	30	40	40	50	60	70	80	90	90	
GdB in %	30	40	40	60	70	80	80	90	100	

Bei Erkrankung des Auges (**Glaukom**, **Netzhauterkrankungen**) hängt der GdB vor allem vom Ausmaß der Sehbehinderung (Sehschärfe, Gesichtsfeld) ab. Darüber hinausgehende GdB-Werte kommen nur in Betracht, wenn zusätzlich über die Einschränkung des Sehvermögens hinausgehende Behinderungen vorliegen.

Nach **Hornhauttransplantationen** richtet sich der GdB allein nach dem Sehvermögen.

Linsenverlust eins Auges und Korrektur durch intraokulare Kunstlinse oder Kontaktlinse ist nach der Tabelle Sehschärfe ohne zusätzliche Anhebung des GdB einzuschätzen.

Ausfall des Farbsinns bedingt keine Einschätzung.

Anlage zur Einschätzungsverordnung (21.05. 2010)

Einschränkung der Dunkeladaption (**Nachtblindheit**) oder des Dämmerungssehens bedingt keine Einschätzung.

Bei **Kombinationen** von Störungen des **zentralen Sehens** (Verminderung der Sehschärfe) und maßgeblichen **Gesichtsfeldausfällen**, kann wegen der ausgeprägten wechselseitigen Leidensbeeinflussung eine Addition des GdB der einzelnen Einschätzungen vorgenommen werden, wenn es in Hinblick auf das Gesamtbild der Behinderung gerechtfertigt erscheint.

Bei Sehstörungen mit **ausgeprägtem Nystagmus** (Horizontal-, Pendelnystagmus) ist bei der Prüfung der Sehschärfe nur der Visus der innerhalb einer Sekunde erreicht wird, für die Beurteilung heranzuziehen.

Bei **ZNS-bedingten Sehstörungen**, welche nicht den vorgegebenen Positionen zuzuordnen sind, sind in Hinblick auf das Gesamtbild der Sehbehinderung neuroophtalmologische Untersuchungsbefunde miteinzubeziehen und entsprechend der Behinderung mittels Analogposition einzuschätzen.

	Erblindung oder Verlust eines Auges bei komplikationsloser Prothetischer Versorgung	30 %
11.02.03	Verlust eines Auges ohne oder mit Prothetischer Versorgung mit chronischen Komplikationen	40 %

Gesichtsfeldausfälle

11.02.04	Gesichtsfeldausfall obere Peripherie	10 %
11.02.05	Gesichtsfeldausfall untere Peripherie	10 – 20%
Dem Ausm	·	
11.02.06	Gesichtsfeldausfall eines oberen oder eines unteren Quadranten	10 %
11.02.07	Ausfall einer oberen oder einer nasalen Gesichtsfeldhälfte	10 %
11.02.08	Ausfall einer unteren oder temporalen Gesichtsfeldhälfte	30 %
11.02.09	Einengung des Gesichtsfeldes bei normaler Sehleistung des anderen Auges	10 – 30 %

10 %: Einengung 30 – 50 Grad

20 %: Einengung 20 – 30 Grad

30 % Einengung unter 10 Grad

Keine Einschätzung bei parazentralen Ausfällen

11.02.10	Einengung oder parazentrale Ausfälle des Gesichtsfeldes beider Augen leichten bis mäßigen Grades	20 – 30 %				
Einengung	50 – 30 Grad	1				
Parzentral	e Ausfälle von mindestens 1/3 des 50 Grad-Gesichtsfeldes					
11.02.11	50 – 100 %					
	Einengung 20 – 10 Grad entrale Ausfälle von mindestens 2/3 des 50 Grad Gesichtsfeldes					
	engung unter 10 Grad					
11.02.12	40 %					
Einengung	bis auf 50 Grad					
Parazentra	ıl mindestens 1/3 des 50 Grad – Gesichtsfeldes					
11.02.13	Einengung des Gesichtsfeldes des einzigen Auges schweren bis schwersten Grades	50 – 100 %				
50 - 60 %:	Einengung 30 Grad	•				
80 - 90 %:	Einengung bis auf 10 Grad					
100 %:	Einengung unter 10 Grad					
8o % :	Parazentrale Ausfälle von mindestens 2/3 des 50 Grad Gesichtsfeldes	1				
11.02.14	Homonyme Hemianopsie	50 %				
11.02.15	Homonymer Ausfall eines oberen Quadranten	20 %				
11.02.16	Homonymer Ausfall eines unteren Quadranten	30 %				
11.02.17 Ausfall der unteren Hälfte beider Gesichtsfelder 80 %						
11.02.18	Bitemporale Hemianopsie	40 %				

12 Ohren und Gleichgewichtsorgane

12.01 Ohrmuschel, Mittelohr

Malignome sind nach Abschnitt 13 einzuschätzen.

12.01.01	Verlust der Ohrmuschel einseitig	10 %				
12.01.02	Verlust der Ohrmuschel beidseits	30 %				
12.01.03 Chronische Entzündungen - mesotympanal 10 – 20 %						
Chronisch	Chronische Schleimhauteiterungen und sezernierende Radikalhöhle					

Anlage zur Einschätzungsverordnung (21.05. 2010)

Zusätzliche Symptome wie Einschränkung des Hörvermögens oder Gleichgewichtsstörungen sind zusätzlich einzuschätzen

10 %: Einseitig andauernde Sekretion oder beidseitig zeitweise Sekretion

20 %: Andauernde beidseitige Sekretion

12.01.04 Chronische Entzündungen - epitympanal

30 - 40 %

Knocheneiterungen, nicht saniertes Cholesteatom mit chronischer Sekretion Vestibularsymptome sind gesondert einzuschätzen

3**o** %: Einseitig

40 %: Beidseitig

12.02 Hörorgan

12.02.01 Einschränkungen des Hörvermögens nach Tabelle

Die Prüfung des Hörvermögens ist ohne Hörhilfe am besser hörenden Ohr durchzuführen.

Neben der groben Prüfung der Hörweite für Umgangsprache und der Einbeziehung vorliegender Audiogramme in die Beurteilung ist die Hörprüfung nach der **orientierenden Tabelle für Allgemeinmediziner** durchzuführen.

Bei der **fachärztlichen Beurteilung** ist der prozentuelle Hörverlust (beiliegenden Tabellen) aus den Ergebnissen des **Tonschwellenaudiogramms** bzw. **Sprachaudiogramms** für die Beurteilung heranzuziehen.

Hörbedingte Sprachstörungen erhöhten den Wert um 10 % und bei Stummheit um 20 %.

Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (Abschluss der Sprachentwicklung) ist die Einschätzungstabelle für Kinder heranzuziehen. Damit werden die Sprachentwicklungsstörungen und Beeinträchtigungen der geistigen und sozialen Entwicklung miterfasst. Kriterium ist das besser hörende Ohr.

Einschätzungsrichtlinie laut Österreichischer HNO - Gesellschaft:

	1. – 5. LJ	6. – 10. LJ	11. – 14. LJ
Geringgradig	30 %	20 %	10 %
Mittelgradig	70 %	60 %	50 %
Hochgradig	90 %	90 %	80 %
An Taubheit grenzend	100 %	100 %	100 %

Ermittlung des GdB entsprechend dem Hörverlust in Prozent (beide Ohren)

	Normalhörigkeit	0-20	0	0	10	10	15	20
hr	Geringgradige Schwerhörigkeit	20-40	0	15 2	20	20	30	30
es Or	Mittelgradige Schwerhörigkeit	40-60	10	20	30	30	40	40
echt	Hochgradige Schwerhörigkeit	60-80	10	20	30	.0 —— 50 —— 6	50	50
R	An Taubheit grenzende Schwerhörigkeit	80-95	15	30	40	50	70 8	70
	Taubheit	100	20	30	40	50	70	80
	Hö in I	0-20	20-40	40-60	60-80	80-95	100	
			Normalhörigkeit	Geringgradige Schwerhörigkeit	Mittelgradige Schwerhörigkeit	Hochgradige Schwerhörigkeit	An Taubheit grenzende Schwerhörigkeit	Taubheit
					Linke	s Ohı		

Orientierende Tabelle für Allgemeinmediziner

Die Unterscheidung nach Schwerhörigkeit und Taubheit wird durch den Hörverlust im Frequenzbereich von 500 bis 2000 Hertz getroffen, da dieser für die Verständigung am bedeutendsten ist (Böhler-Kreitlow 1993 in Kremser 1996).

Grad der Schwerhörigkeit	Hörverlust in %	Hörverlust in dB	Max. Entfernung für Verständnis von Umgangssprache *
Leicht	10 – 40 %	Unter 30 dB	4 – 6 m
Mittel	40 – 60 %	30 – 60 dB	1 – 4 m
Schwer	60 – 80 %	60 – 80 dB	0,25 – 1 m
Gehörlos	80 – 100 %	Über 90 dB	**

^{*} ergänzt nach Plath (1968) zum leichteren Verständnis für Hörende

Liegt der Hörverlust unter 85 dB, so kann Sprache meist noch relativ gut erlernt werden, jedoch mit einer verzögerten Sprachentwicklung von ca. vier Jahren. Der Wortschatz ist

Anlage zur Einschätzungsverordnung (21.05. 2010)

^{**} Bei einem derartigen H\u00f6rverlust kann eine Person weder die eigene Stimme h\u00f6ren, noch Sprache \u00fcber das eigene Ohr verstehen. Die nat\u00fcrliche Sprachentwicklung fehlt weitgehend, nur wenige erreichen sprachliche Leistungen.

reduziert, das Sprachverständnis entsprechend eingeschränkt und es finden sich auffällige Sprechfehler

Einschätzungstabellen zur fachärztlichen Begutachtung:

Ermittlung des prozentuellen Hörverlustes aus der sprachaudiometrischen Untersuchung - Tabelle A

Tab	elle 1	4 .			£											
			Hörv	erlust	für Za	hlen i	n	dB						•	,	
				ав	ab	ab	ı	b	ab							
* * .	*.		<20	20	25	30		35	40	45	50	55	60	65	70	
		<20	100	100	100	100		100	100	100	100	100	100	100	100	
	ab	20	95	95	95	95		95	95	95	95	95	95	95	100	
	ab	35	90	90	90	90		90	90	90	90	90	90	95	100	
1 5	ab	50	80	80	80	80		80	80	80	80	80	90	95	100	
late	ab	75	70	7 0	70	70		70	70	70	70	80	90	95	100	
14	ab	100	60	60	60	60		60	60	60	70	80	90	95		
Gesamtwortverstehen	ab	125	50	50	50	50		50	50	60	70	80	90			
	ab	150	40	40	40	40	l	40	50	60	70	-80			•	
g	ab	175	30	30	30	30		40	50	60	70					
	ab	200	20	20	20	30		40	50	60						
	ab	225	10	10	20	30		40	50		_		• .		•	
	ab	250	0	10	20	30		40								

Das Gesamtwortverstehen wird aus der Wortverständniskurve errechnet. Es entsteht durch Addition der Verständnisquoten bei 60, 80 und 100 dB Lautstänke (einfaches Gesamtwortverstehen).

Bei der Ermittlung von Schwerhörigkeiten bis zu einem Hörverlust von 40% ist das gewichtete Gesamtwortverstehen (Feldmann 1988) anzuwenden: 3 x Verständnisquote bei 60 dB + 2 x Verständnisquote bei 80 dB + 1 x Verständnisquote bei 100 dB, Summe dividiert durch 2.

Ermittlung des prozentualen Hörverlustes aus dem Tonaudiogramm bei unregelmäßigem Verlauf der Tongehörskurve – Tabelle B

Tabelle B				٠		
Tonhörverlust						
dB	500 Hz		1000 Hz	1 2	2000 Hz	4000 Hz
10	- 0		0		0	0
15	2		3.		2 .	1
20	3	v	5		5	2.
25	4	×	8		7	4
30	6		10	1.	9	5
35	8		13		11	6
. 40	9	* .	16		13	7
45	11		18		16	8
50	12		21		18	9
- 55	14	7 ;	24		20	10
60	15		26		23	. 11
65	17		29		25	12
70	18		32		27	13
75	19		32		28	14
80	19		33	1	29	14
ab 85	20 .		35		30	15
			•			

Frequenztabelle nach Rösner für die Beurteilung bei Hochtonverlusten vom Typ Lärmschwerhörigkeit – Tabelle C

Tabell	e C							•	,			
	Tonverlust bei 1 kHz											
dB von		•	. 5	15	25	35	45	55	65	. 75	85	95
' <u> </u>	bis	0	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100
	0 - 15	0	0	0	0	5	15		Hörverlust.		,	
	20 - 35	0	0	0	5	10	20	30 in %				
2	40 - 55	, oʻ	Ô	0	10	20	25	35	45			
3 kHz	60 - 75	0	Ø	10	15	25	35	40	50	. 60	·	
Pin	80 - 95	0	- 5	15	25	30	40	50	60	70	80	
62	100 - 115	5	15	20	30	40	45	55	70	80	90	100
Summe bei 2	120 - 135	10	20	30	35	45	55	65	- 75	90	100	100
	140 – 155	20	25	35	45	50	60	75	85	95	-100	100
Ö	160 - 175	25	35	40	50	60	70	80	95	100	100	100
	180 – 195	30	40	50	55	70	80	90	100	100	100	100
1	ab 200	40	45	55	65	75	90	100	100	100	100	100

10%: Kompensiert und ohne nennenswerte psychische oder vegetative Begleiterscheinungen
 20%: Dekompensiert mit erhebliche psychovegetativen Begleiterscheinungen

30 - 40 %

Mit wesentlichen Einschränkungen der Erlebnis- und Gestaltungsfähigkeit ist ein zusätzliches psychiatrisches Sachverständigengutachten erforderlich

12.02.03 Ohrgeräusche (Tinnitus) schweren Grades 50 %

Mit schweren psychiatrischen Störungen und sozialen Anpassungsschwierigkeiten; ein zusätzliches psychiatrisches Sachverständigengutachten ist erforderlich

12.03 Gleichgewichtsorgan

Malignome sind nach Abschnitt 13 einzuschätzen.

12.03.01 Leichte bis mittelgradige Gleichgewichtsstörungen 10-40 %

Einschätzungsrelevant ist immer der klinische Befund. Normabweichungen in apparativ erhobenen neurootologischen Untersuchungen alleine ergeben keine Einschätzung

10 %

Beschwerdefrei, Gefühl der Unsicherheit bei **alltäglichen Belastungen** wie Gehen, Bücken, Aufrichten, Kopfdrehungen, bei leichten Arbeiten in wechselnder Körperhaltung

Leichte Unsicherheit, geringer Schwindel bei **höheren Belastungen** wie Heben von Lasten, Gehen im Dunkeln, abrupte Körperbewegung

Stärkere Unsicherheit mit Schwindelerscheinung (Fallneigung, Ziehen nach einer Seite) erst bei außergewöhnlichen Belastungen wie Stehen und Gehen auf Gerüsten, sportliche Übungen mit rascher Körperbewegung

Morbus Meniere mit ein bis zwei Anfällen pro Jahr

20 %

Leichte Unsicherheit, geringe Schwindelerscheinung wie Schwanken, Stolpern, Ausfallsschritt bei **alltäglichen Belastungen**

Stärkere Unsicherheit und Schwindelerscheinung bei höheren Belastungen

Leichte Abweichung bei den Geh- und Stehversuchen erst bei höherer Belastungsstufe

30 - 40 %:

Stärkere Unsicherheit, Schwindelerscheinung mit Fallneigung bei **alltäglichen Belastungen** Heftiger Schwindel mit vegetativen Erscheinungen (Übelkeit, Erbrechen) bei höheren und **außergewöhnlichen** Belastungen

Deutliches Abweichen bei den Geh- und Stehversuchen bereits bei niedriger Belastungsstufe Morbus Meniere häufigere Anfälle, je nach Schweregrad

12.03.02 Schwere Gleichgewichtsstörungen 50 – 70 %

50 %:

Heftiger Schwindel, erhebliche Unsicherheit und Schwierigkeiten bereits beim Gehen und Stehen im Hellen und anderen alltäglichen Belastungen

Morbus Menieren mehrmals monatlich schwere Anfälle

70 %: Gehhilfe erforderlich

12.04 Nase

Malignome sind nach Abschnitt 13 einzuschätzen.

12.04.01	Fehlbildung oder Teilverlust der Nase	10 – 40 %			
Abhängig von der funktionellen Störung und kosmetischen Beeinträchtigung bis Entstellung					
12.04.02	Völliger Verlust der Nase	50 %			

Anlage zur Einschätzungsverordnung (21.05. 2010)

12.04.03	Verengung der Nasengänge	10 – 20 %			
10 %: Ein- oder beidseitig bei leichter bis mäßiger Atembehinderung, Polypenbildung geringeren Ausmaßes 20 %: Doppelseitig bei starker Atembehinderung, Polypenbildung geringeren Ausmaßes					
12.04.04	Chronisch entzündliche Veränderungen der Nasenhaupthöhle und der Nasennebenhöhlen	10 – 40 %			
10 20 %: Ohne wesentliche Neben- oder Folgeerscheinungen					
30 – 40 %: Ständig erhebliche Eiterabsonderung, Trigeminusreizerscheinung, rezidivierende und schwere Polyposis, ein- oder beidseitig					
12.04.05	Verlust der Riechvermögens und Beeinträchtigung der Geschmackswahrnehmung	10 – 20 %			
12.04.06	Völliger Verlust des Geschmackssinns	10 %			

12.05 Kehlkopf und Halstrachea:

Malignome sind nach Abschnitt 13 einzuschätzen.

Eingeschätzt werden Teilverluste und Totalverlust des Kehlkopfes.

Beeinträchtigung des Atemdurchflusses – resultierende Leistungsminderung.

Beeinträchtigung des Sprechvermögens – funktionell und organischer bedingt.

Artikulationsstörungen durch Lähmungen oder Beeinträchtigungen in Mundhöhle oder dem Rachen.

Stottern.

12.05.01	Funktionsbehinderung der Atmung und der Stimme leichten bis mittleren Grades	10 – 40 %
----------	--	-----------

10 - 20 %:

Stimme noch normal rasche Ermüdbarkeit

Sprache verändert, noch gut verständlich

Mittelgradiges Stottern situationsabhängig

30 - 40 %

Stridor bei körperlicher Anstrengung

Dauernde Heiserkeit bis Flüstersprache

Schwer verständliche Sprache

Mittelgradiges bis ausgeprägtes Stottern, situationsunabhängig, auffällige Mitbewegung, Sprache noch verständlich

Anlage zur Einschätzungsverordnung (21.05. 2010)

12.05.02	Funktionsbehinderung der Atmung und der Stimme schweren Grades	50 %
Reizloses	Tracheostoma, Kanülenträger	
Völlige Sti	mmlosigkeit	
Unverstär	ndliche Sprache	
Schweres	Stottern mit auffälliger Mitbewegung und unverständliche Sprache	
12.05.03	Funktionsbehinderung der Atmung und der Stimme schwersten Grades, Kanüle, Dauertrachealfistel	50 – 70 %
50 %: Ko	mplikationsloser Kehlkopfverlust, gute Ersatzstimme	
70 %: Chi	onische Entzündungen, erhebliche Reizerscheinungen	
Ersatzstin	nme kaum verständlich bis unverständlich	

13 Malignome

Die Einschätzung des Grades der Behinderung richtet sich nach Lokalisation, Art und Ausdehnung, Therapie und Funktionseinschränkung.

Ausgenommen sind maligne Erkrankungen des Blutes, der blutbildenden Organe und des Immunsystems. Diese sind nach den dafür vorgesehenen Einschätzungskriterien unter Abschnitt 10 einzuschätzen.

Wenn durch die kurative Primärtherapie das Malignom als beseitigt angesehen wird

Bei Tumoren und Zelltypen mit guter Prognose nach geltender Lehrmeinung, das Malignom durch einen kleinen Eingriff beseitigt ist und keine weitere Therapie erforderlich ist (Chemotherapie, Bestrahlung oder andere eingreifende Behandlungen).

Der Patient wird als geheilt entlassen

13.01.02 Entfernte Malignome mit abgeschlossener adjuvanter Behandlung nach Abschluss der Heilungsbewährung

5 Jahre nach Entfernung des Malignoms (Heilungsbewährung)

Maßgeblicher Bezugspunkt für den Beginn der Heilungsbewährung ist der Zeitpunkt der Entfernung des Tumors

- bei operativer Entfernung der Zeitpunkt der Operation
- bei anderen Therapieformen (Chemotherapie, Bestrahlung) nach Abschluss der Behandlung (Entfernung des Malignoms)

10 - 20 %:

bei komplikationslosem Verlauf und bei geringfügiger Funktionseinschränkung

30 - 40 %:

wenn maßgebliche Funktionseinschränkungen als Dauerzustand festgestellt werden Besteht ein darüber hinausgehendes Defizit, so ist eine Einschätzung nach dem zutreffenden Organsystem entsprechend dem funktionellen Defizit (physisch oder psychisch) vorzunehmen

13.02.01	Entfernte Malignome mit weiterführender Behand-	50 – 100 %
	lungsnotwendigkeit innerhalb der Heilungsbewährung	
	je nach Funktionsstörung	

Nach Entfernung eines Malignoms innerhalb der Heilungsbewährung (5 Jahre)

13.02.02 Operativ nicht entfernte Malignome 50 – 100% bei laufender Therapie je nach Funktionsstörung

Wird ein Malignom aufgrund der Lokalisation, der Wachstumsrate oder anderer maßgeblicher Umstände

- nicht operativ entfernt
- und/oder adjuvant behandelt
- und engmaschig kontrolliert

13.03.01 Nicht entfernbare Malignome

Kann ein Malignom wegen der Lokalisation, Ausdehnung Tumorwachstums oder anderer maßgeblicher Umstände nicht operativ entfernt oder auf andere Weise nicht zielführend adjuvant behandelt werden, ist auf Dauer eine Einschätzung mit 100% vorzunehmen

100 %